

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 381-387

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 379.

Förmliche Anfrage.

Welche Schritte gedenkt die Regierung zu unternehmen, um den Ausbau des 3 km langen Verbindungsstückes Landesgrenze—Werlte und damit den Anschluß der

Kleinbahn Cloppenburg—Landesgrenze an die Hümmlinger Kleinbahn zu bewerkstelligen?

Dr. Kohnen.

Unterstützt durch: Hartong=D., Bortfeldt, Wempe, Dannemann, Logemann.

Begründung.

Seit vielen Jahren ist die Kleinbahn Cloppenburg—Landesgrenze bis zur Landesgrenze ausgebaut. 3 km von dem Endpunkte der Kleinbahn entfernt endet die Hümmlinger Kleinbahn in Werlte. Dieser Zustand bringt außerordentliche Unzuträglichkeiten sowohl für die Güter— als auch für die Personenbeförderung mit sich, die dringend einer beschleunigten Abhilfe bedürfen. Anscheinend sind bereits Verhandlungen zwischen den beteiligten Bahnver-

bänden aufgenommen worden, die aber noch zu keinem positiven Ergebnis geführt haben. Es würde im Interesse der beteiligten Bevölkerung liegen, wenn eine Einigung über die Verwaltung beider Bahnstrecken erzielt und durch den Ausbau der Zwischenstrecke noch eine direkte Querverbindung zwischen den Staatsbahnstrecken Oldenburg—Osnabrück und Münster—Norddeich hergestellt werden könnte.

Anlage 380.

Förmliche Anfrage.

Ist die Staatsregierung bereit, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß durch geeignete Maßnahmen die Preise, welche der Landwirt für seine Produkte erhält,

mit den weit höheren Preisen der landwirtschaftlichen Produktionsmittel und den vom Konsumenten zu zahlenden Preisen in Einklang gebracht werden?

Meyer=Holte.

Unterstützt durch: Dr. Driver, Hasckamp, Wempe, Fröhle, Sante, Eckholt.

Begründung.

Es dürfte hinreichend bekannt sein, daß die Preise, die der Landwirt für seine Produkte bekommt, im allgemeinen wesentlich geringer sind, als sie es vor dem Kriege waren, daß hingegen die Preise im Handel zum Teil höher sind,

als in der Vorkriegszeit. Besonders muß der Landwirt für seine Produktionsmittel Preise zahlen, die Volksernährung gefährden, indem sie eine Steigerung der Produktion unmöglich machen.

Anlage 381.

Förmliche Anfrage.

Ist die Staatsregierung in der Lage, darüber Auskunft zu geben, ob die in Oldenburg eingerichteten Aufbauschulen in jeder Beziehung als höhere Schulen aner-

kannt sind, ob sie von den bisherigen Lehrerseminaren losgelöst und in der Lage sind, alle Berechtigungen wie die höheren Schulen zu erteilen?

Behlen.

Unterstützt durch: Nieberg, Dierks, Weyand, Schröder.

Begründung.

Es ist seinerzeit bei Einrichtung der Aufbauschulen der Bevölkerung in Aussicht gestellt worden, daß diese Schulen in Bezug auf Erteilung von Berechtigungen jeder Art den bestehenden höheren Schulen völlig gleich zu achten seien. Daher liegt es im dringenden Interesse der

Aufbauschulen selbst sowie der Eltern, die ihre Kinder in diese Schulen schicken, zu wissen, daß die seinerzeit in Aussicht gestellte Anerkennung der Aufbauschulen als höhere Schule auch tatsächlich erfolgt ist.

Anlage 382.**Förmliche Anfrage.**

Ist die Staatsregierung bereit und in der Lage, für Neuanfiedler Kredite zu gewähren oder zu erwirken?

Eckholt.

Unterstützt durch: Sante, Göhrs, Fröhle, Faber, Meyer-Holte, Jeffers, Haßkamp, Dr. Driver, Wempe.

Begründung.

Die augenblickliche Kreditnot, wie die in der Landwirtschaft bestehende Krisis macht es den Neuanfiedlern unmöglich, ihre Wohn- und Wirtschaftsgebäude bis zum

Herbst herzustellen. Ebenso sind sie nicht in der Lage, ihre Kultivierungsarbeit erfolgreich fortzusetzen. Eine staatliche Hilfe ist dringend erforderlich.

Anlage 383.**Kurze Anfrage.**

Ist die Staatsregierung bereit, über die Ergebnisse der Bohrungen in den Gemeinden Damme und Holdorf Auskunft zu geben?

Ich erkläre mich mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden.

Meyer-Holte.

Anlage 384.**Kurze Anfrage.**

Ist der Regierung bekannt, daß auf dem sogenannten Lagerplatz bei der Kaserne Donnerschwee von Angehörigen des „Stahlhelm“ regelrechte militärische Übungen vorgenommen werden?

Was gedenkt die Regierung zu tun, um diesem die Arbeiterschaft provozierenden Treiben ein Ende zu bereiten?

Müller-Oldenburg.

Anlage 385.

Kurze Anfrage.

Ist es der Staatsregierung bekannt, daß die in Ellenferdamum beim Deichbau mit Notstandsarbeiten beschäftigten Erwerbslosen weder vom Arbeitgeber noch vom Arbeitsamt Rüstringen bei einer Krankenkasse gegen Krankheit versichert sind?

Wenn ja, ist die Regierung gewillt, sofort Schritte zu unternehmen, damit die dort Beschäftigten und ihre Familienangehörigen bei der zuständigen Krankenkasse versichert werden?

Reimers.

Anlage 386.

Kurze Anfrage.

Die herrschende Kreditnot wird mit dadurch beeinflusst, daß der Gläubiger, wenn er Kredit gewährt hat, große Schwierigkeiten hat, wieder zu seinem Gelde zu kommen. Durch diese Schwierigkeiten wird die Neigung zur Gewährung von Kredit auch bei denen beeinträchtigt, die dazu in der Lage wären. Es ist daher von größter Wichtigkeit, daß die Rechtspflege so gestaltet wird, daß für unbestreitbare Forderungen schnell ein Vollstreckungstitel gewährt und die Vollstreckung mit möglichster Beschleunigung betrieben wird.

Für das Geschäftsleben ist es deshalb von großem Schaden, wenn das gerichtliche Mahnverfahren, das doch mit möglichster Beschleunigung einen Vollstreckungstitel gewähren soll, so langsam verläuft, daß zwischen der Einreichung des Gesuchs um Erlaß eines Zahlungsbefehls und der Ausfertigung des Vollstreckungsbefehls Wochen vergehen, und daß der Schuldner, wenn er Widerspruch erhebt, damit rechnen kann, daß der Verhandlungstermin erst 4 bis 6 Wochen nach der Einreichung des Gesuchs

stattfindet. Dahin sind aber dem Vernehmen nach die Zustände beim Amtsgericht Oldenburg gediehen, angeblich teils wegen Überlastung der Gerichtsschreibereien, teils deswegen, weil die Zustellungen nicht durch die Post, sondern nur alle 8 Tage durch die Gerichtsvollziehergehilfen vorgenommen werden.

Ferner stoßen die Vollstreckungen von rechtskräftigen oder vorläufig vollstreckbaren Urteilen auf Schwierigkeiten. Dem Vernehmen nach sind die Gerichtsvollzieher so überlastet, daß sie die eingehenden Vollstreckungsaufträge über eine Woche liegen lassen müssen, ohne sie zu erledigen. Es muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß durch eine solche Handhabung der Geschäfte der Staat unter Umständen erheblichen Schadenersatzansprüchen der benachteiligten Gläubiger ausgesetzt ist.

Was gedenkt das Staatsministerium zu tun, um den dargelegten Übelständen abzuhelpen?

Eine schriftliche Antwort genügt mir.

Rieberg.

Anlage 387.

Schreiben des Landtags an das Staatsministerium.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er in seiner heutigen Sitzung den Abg. Schröder zum Präsidenten, den Abg. Jordan zum ersten, den Abg. Haßkamp zum zweiten Vizepräsidenten und die Abg. Kohnen, Möller und Wübbenhorst zu Schriftführern des Landtags gewählt hat.

Oldenburg, den 19. Februar 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag in der Anlage ein Verzeichnis des Personalbestandes der von ihm gewählten Ausschüsse mit.

Oldenburg, den 19. Februar 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

Anlage.

Auschuß I: Albers, Rothenburg, Möller, Nieberg, (stellv. Vorsitzender), Logemann, Dierks, Zipp,

Wempe, Echolt, Göhrs, Hug (Vorsitzender), Krause, Schulze, Zahetmair, Janßen.

Auschuß II: G. Tanzen, Stufenberg, Wittje, Hartong-Delmenhorst, Dannemann, Kohnen, Weyand, Fröhle, Sante, Haßkamp (stellv. Vorsitzender), Meyer-Oldenburg, Bartels, Frerichs, Brodeß, Reimers, Dohm.

Auschuß III: Th. Tanzen, Dörr, Schmidt, Hollmann, Lohse, Müller-Brake, Schröder, Dr. Driver (Vorsitzender), Lessers, Hartong-Birkenfeld, Meyer-Holte, Jordan (stellv. Vorsitzender), Fick, Wübbenhorst, Zimmermann, Müller-Oldenburg, Vortfeldt.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er die Wahl der Abgeordneten aus dem Landesteil Birkenfeld zum 3. Landtag für gültig erklärt hat.

Die Wahllisten sind an die Registratur des Ministeriums zurückgesandt.

Oldenburg, den 3. Juni 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

a) In Veranlassung von Regierungsvorlagen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 10. Januar d. Js., betr. Vorlegung des Geschäftsberichts der Staatlichen Kreditanstalt für das Jahr 1922. (Anlage 1.)

Diesen Bericht erklärt der Landtag durch Kenntnisnahme für erledigt.

Oldenburg, den 14. März 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 14. Januar d. Js. (Anlage 2.)

Der Landtag genehmigt, daß

1. in Abänderung der mit Schreiben vom 17. April 1923 erteilten Genehmigung zur Bürgschaftsleistung bis zu einer weiteren Summe von

Anlagen. 3. Landtag des Freistaats Oldenburg, 3. Versammlung.

700 000 000 M — Auszahlungsbetrag — dieser Bürgschaft in Höhe von 243 785 000 M und ferner bis zur Höhe einer Brutto-Roggenschuld von 13 000 Zentner vom Siedlungsamt übernommen wird;

2. Bürgschaften zu Lasten des Siedlungsamts für Bau- und Meliorationsdarlehen an vom Siedlungsamt eingewiesene Siedler bis zu einer weiteren Summe von 300 000 Goldmark geleistet werden.

Oldenburg, den 14. März 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 10. Januar d. Js., betr. die Verzeichnisse der Veränderungen

32

im Bestande des Staatsguts in den Landesteilen Oldenburg, Lüneburg und Birkenfeld für die Zeit vom 1. Oktober 1922 bis dahin 1923. (Anlage 3.)

Der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß über etwaige Veränderungen im Landesteil Birkenfeld in der nächstjährigen Nachweisung nähere Auskunft gegeben wird.

Zu den Veräußerungen und Erwerbungen erteilt der Landtag, soweit erforderlich, seine nachträgliche Zustimmung.

Oldenburg, den 14. März 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 2. Februar ds. Js., betr. Verordnung für die drei Landesteile wegen Änderung des Schulgesetzes. (Anlage 7.)

Dieser Verordnung erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Bestätigung.

Oldenburg, den 14. März 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 6. Februar über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1879, betr. die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich. (Anlage 8.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 21. März 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 6. Februar d. Js. über Verordnungen, betr. die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen und Änderung der Notariatsgebührenordnung. (Anlage 9.)

Diesen Verordnungen erteilt der Landtag nachträglich seine verfassungsmäßige Bestätigung.

Oldenburg, den 14. März 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 5. Februar d. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. Erhebung einer Abgabe von den Feuerversicherungsunternehmen. (Anlage 10.)

Diesem Gesetzentwurf lehnt der Landtag ab.

Oldenburg, den 9. April 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 13. Februar d. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betr. die Aufhebung der die Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse betreffenden Gesetze. (Anlage 11.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung. Die Staatsregierung wird ersucht, zu prüfen, ob und inwiefern den in der Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse, sowie in ähnlichen Klassen Versicherten, über den Rahmen der Sozial- und Kleinrentnerfürsorge hinaus Unterstützungen zuteil werden können.

Oldenburg, den 13. Mai 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 15. Februar d. Js. über die gemäß § 89 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vorzulegenden Bücher und Rechnungen der Zentralkasse, der Landeskasse, sowie der zugehörigen Nebenkassen für das Jahr 1922/23. (Anlage 12.)

Der Landtag genehmigt nachträglich die Überschreitungen bei den Ausgaben und zwar:

- a) bei der Zentralkasse in Höhe von 260 075 149,53 M.,
 - b) bei der Landeskasse, Abteilung A, Allg. Fonds im Betrage von 5372 123 314,69 M.,
 - c) bei der Landeskasse Abteilung B, Landesbaufonds in Höhe von 302 217 071,43 M.,
- und erklärt im übrigen die Anlage durch Kenntnisaufnahme für erledigt.

Oldenburg, den 3. Juni 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 16. Februar d. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Herabminderung der Personalausgaben (Oldenburgisches Personalabbaugesetz). (Anlage 13.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Dem Artikel 1 Satz 1 wird die Ziffer I vorgesezt und nach Ziffer 3 folgendes nachgefügt:

II. Die Bestimmungen unter I Ziffer 2 Absatz 2 finden auch auf die Beamten der Gendarmerie Anwendung.

Der Artikel 2 wird gestrichen.

Der Artikel 3 § 1 wird mit der Überschrift: „Stellung zur Disposition und Entlassung“ und in folgender Fassung angenommen:

Planmäßig angestellte Staatsbeamte, mit Ausnahme der richterlichen Beamten, können unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes zur Disposition gestellt werden.

2. Außerplanmäßige Beamte sowie Beamte im Vorbereitungsdienste können aus dem Staatsdienste entlassen werden. Soweit außerplanmäßige Beamte eine längere als zehnjährige ruhegehalttsfähige Dienstzeit zurückgelegt haben, können sie auch unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes zur Disposition gestellt werden; gleichzeitig gilt, wenn sie zwar eine zehnjährige ruhegehalttsfähige Dienstzeit noch nicht zurückgelegt, aber das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Im Artikel 3 § 5 erhält der erste Satz des Absatzes 3, unter Streichung des Nachsatzes, folgende Fassung:

Gegen die Stellung zur Disposition oder gegen die Entlassung kann der Beamte mit der Begründung Einspruch einlegen, daß § 3 Absatz 2 bis 4 oder § 4 verletzt sei.

Der Artikel 4 wird gestrichen.

In Artikel 5 § 1 Absatz 1 werden die Worte: „Auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf angestellten Beamten sowie“ gestrichen.

In Artikel 5 § 1 Absatz 2 sowie in § 2 Absatz 1 wird das Wort „lebenslanglich“ durch „planmäßig“ ersetzt.

Dem Artikel 5 § 2 Absatz 2 ist folgender Satz nachzuführen:

In besonders dringenden Notfällen kann bis zum vollen Betrage der vorstehenden Sätze gegangen werden.

In Artikel 5 § 2 Absatz 2 werden die Worte „Beamte auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf sowie“ gestrichen.

In Artikel 5 § 3 erhält der 2. Satz folgende Fassung:

Abfindungssummen dürfen nicht gezahlt werden, wenn Beamte zur Disposition gestellt oder in den Ruhestand gesetzt werden.

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

Beamte, die auf Grund der Artikel 3 bis 5 ausscheiden, erhalten, sofern ein Umzug erforderlich ist, die Umzugskosten nach Maßgabe der für die Beamten geltenden Umzugskostenordnung erstattet. Der Umzug ist möglichst innerhalb 18 Monaten vorzunehmen.

Die von der Regierung überreichten Zusammenstellungen werden dem Ausschuß III zur Nachprüfung an Hand der Stellenübersicht mit dem Auftrage überwiesen, insbesondere die Verhältnisse bei den unter Ziffer 1-5-6-7 und 8 aufgeführten Behörden sowie bei der Regierung in Gütin zu prüfen.

Der Artikel 8 § 1 erhält folgende Fassung:

Von der Gesamtzahl der im Dienst befindlichen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten hat unter Durchführung organisatorischer Maßnahmen, (Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung usw.) und nach Maßgabe der Artikel 3 und 5 diejenige Zahl auszuscheiden, die nur irgend entbehrt werden kann.

Die Durchführung im einzelnen regelt sich bezüglich der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten nach der vom Landtag zu genehmigenden Stellenübersicht, bezüglich der Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen nach mit Genehmigung des Landtags zu erlassenden Grundsätzen. Bei den Grundsätzen ist davon abzuweichen, daß eine Verminderung von Lehrerstellen, Schulen und Schulklassen nur unter möglicher Wahrung des Bildungs- und Kulturstandes in erster Linie durch organisatorische Maßnahmen herbeigeführt wird.

Der Artikel 8 § 2 wird gestrichen.

In Artikel 8 § 3 Absatz 1 wird statt der Worte „auf Grund der Artikel 2 und 3“ gesetzt „auf Grund des Artikels 3“.

Der Artikel 9 wird mit folgendem Zusatz angenommen:

Die Zustimmung des vorgeordneten Ministeriums ist erforderlich, wenn die Anordnung im Geschäftskreis eines anderen Ministeriums getroffen wird. Für die Volksschullehrer ist in solchen Fällen die Genehmigung der zuständigen oberen Schulbehörde erforderlich.

Dem Artikel 10 § 2 wird folgender Absatz 2 angefügt:

Bei Neueinstellung sind tunlichst Bewerber zu berücksichtigen, die auf Grund dieses Gesetzes zur Entlassung gekommen sind.

Satz 1 des Artikels 11 § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Beamten, Lehrkräfte und Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die widerruflich angestellten Volksschullehrer den außerplanmäßigen Beamten gleichgestellt werden.

Der 1. Satz des Absatzes 2 des Artikels 11 § 1 erhält folgende Fassung:

Für die Ausführung der Vorschriften sind die Vorstände der Gemeinden und Gemeindeverbände verantwortlich.

Im Artikel 11 § 1 Absatz 2 ist nach Satz 1 folgender Zusatz nachzuführen:

Das Staatsministerium hat bezüglich der öffentlichen Schulen für die dabei zu beobachtenden Grundsätze bindende Richtlinien im Rahmen der vom Landtage genehmigten Grundsätze aufzustellen.

In Artikel 11 § 1 Absatz 3 sind in Zeile 3 zwischen den Worten „die“ und „getroffenen“ die Worte „in Aussicht genommenen und“ einzufügen.

In Artikel 11 § 1 Absatz 3 Satz 2 ist statt der Worte „bis zu dem im § 8 Absatz 1 genannten Zeitpunkt in dem vorgeschriebenen Umfange“ zu setzen „in dem Artikel 8 § 1 vorgeschriebenen Umfange“.

Artikel 11 § 2 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für die dabei zu beobachtenden Grundsätze hat das Staatsministerium bindende Richtlinien im Rahmen der vom Landtage genehmigten Grundsätze aufzustellen.

In Artikel 11 § 2 Absatz 3 fällt in Zeile 4 hinter „Dienstländereien“ das Komma weg und wird das Wort „die“ durch „und“ ersetzt. Dem Absatz 3 werden folgende Sätze nachgefügt:

Die Gemeinde ist in jedem Einzelfall anderweitiger Verwendung zu hören. Gegen abweichende Entscheidungen des Ministeriums kann die Gemeinde Klage beim Oberverwaltungsgericht erheben.

In Artikel 12 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

Die Beamten der Gendarmerie gelten als Beamte im Sinne des Gesetzes. Absatz 2 und 3 werden 3 und 4.

Absatz 3 des Artikels 12 erhält folgende Fassung:

Das Staatsministerium bestimmt mit Zustimmung des Landtages, wann die vorgeschriebene Personalverminderung als durchgeführt anzusehen ist. Das Gesetz tritt spätestens am 31. März 1925 außer Kraft.

Im Grundsatz A 2 wird die Zahl „60“ durch „50“ ersetzt, und folgende Worte nachgefügt:

Die Schulwege sollen in der Regel 3 km nicht übersteigen.

Der Grundsatz A 5 erhält folgende Fassung:

Die Lehrer(innen) der Volksschulen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Pflichtstundenzahl Unterricht an ihrer Schule oder an anderen öffentlichen Schulen zu übernehmen.

Im Grundsatz B 1 wird die Zahl 10 in 5 umgewandelt und die Worte „im übrigen bis zu 5“ gestrichen.

Im Grundsatz B 2 ist statt „schwächer besetzte Primien“ zu setzen „schwachbesetzte Primien“.

Im Grundsatz B 4 wird Satz 1 gestrichen.

In den Grundsätzen unter C wird als Ziffer 1 folgender Grundsatz vorangestellt:

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Lehrer(innen) an den Volks-, mittleren- und höheren Schulen erhöht sich um 2 Stunden.

Die Regierung wird ermächtigt, die durch Wegfall der Artikel 2 und 4, sowie Artikel 8 § 2 notwendig werdenden Umnummerierungen vorzunehmen.

Sodann hat der Landtag folgenden Antrag angenommen:

Die Regierung wolle feststellen, ob Art. 10 der Reichsverordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs vom 27. Oktober 1923 in allen Ländern durchgeführt ist, und, wenn nicht, darauf das Reich hinzuweisen, um durch diesen Hinweis verstärkt zu erwirken, daß die Abänderung des § 10 der Personalabbauverordnung baldigst erfolgt.

Die Regierung wird ersucht, den Oldenburgischen Beamten die gekürzten Beträge nachzuzahlen, sobald das Reichsrecht dies zuläßt.

Oldenburg, den 28. März 1924.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 15. Februar ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Bildung eines Butjadinger Zuwässerungskanal-Verbandes. (Anlage 14.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

§ 7 wird unter Hinzufügung des folgenden neuen Absatzes angenommen:

„Die Verhältniszahlen sind bis zum 1. April 1926 nachzuprüfen und gegebenenfalls abzuändern“.

Folgender § 7 a wird angenommen:

„Die Kosten der einmaligen Herstellung des Besticks des Kanals werden zu 21,81 v. H. von der Butjadinger Sielacht und zu 78,19 v. H. vom Staate getragen.“

§ 9 wird unter Hinzufügung des folgenden 2. Absatzes angenommen:

„Für den Fall, daß die Verlängerung des Kanals nach Süden infolge der Weserkorrektur notwendig werden sollte, werden die Rechte und Pflichten der Butjadinger, Flagbalger, Abbehauser, Esenshammer, Beckumer, Strohhäuser, Absjer und Goltzwarder Sielachten, wie sie sich aus dem Gesetze vom 14. März 1888, betr. die Bildung einer Zuwässerungsgenossenschaft aus dem Stadlande bzw. Butjadingerlande, ergeben, aufrechterhalten.“

Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Paragraphen neu zu nummerieren.

Oldenburg, den 27. Juni 1924.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 16. Februar ds. Js., betr. den Entwurf eines Kindviehgesetzes für den Landesteil Oldenburg. (Anlage 15.)

Diesem Gesetzesentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Im § 2 wird das Wort „zugelassen“ durch die Worte „als gleichberechtigt anerkannt“ ersetzt.

Im § 7 Absatz 5 Zeile 1 wird das Wort „jeden“ durch die Worte „die übrigen“ ersetzt, in Zeile 2 wird zwischen „Vertretungskörperschaft“ und „ein“ das Wort „je“ eingefügt und im Abs. 6. Zeile 2 werden die Worte „zur Zeit der Wahl“ gestrichen.

Im § 16 wird das Wort „Mai“ durch das Wort „April“ und die Worte „30. April“ durch die Worte „31. März“ ersetzt.

Dem 2. Absatz des § 17 wird ein Satz folgenden Wortlauts nachgefügt:

„Für die Umlegung der Verbandsumlage durch das Verbandsmitglied auf die Gemeinden finden die Bestimmungen des Abs. 1 Anwendung.“

Dem § 17 wird als Absatz 3 folgende Bestimmung hinzugefügt:

„Wenn die Einnahmen der Rindviehzuchtverbände an Gebühren, Ordnungsstrafen und Strafgeldern ihre Aufgaben an Geschäftskosten für die Rindviehzucht-, Körungs-, Revisions- und Preisverteilungskommission übersteigen, ist der Mehrbetrag für die Ausgaben zur Förderung der Rindviehzucht des Zuchtgebietes zu verwenden.“

Der § 24 wird unter Nachfügung eines Absatzes in folgender Fassung angenommen:

„Die Rindviehzuchtkommission ist befugt, die vom Verbände ihr für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellten Geldmittel, soweit sie für diesen Zweck nicht gebraucht werden, in anderer Weise zur Förderung der Rindviehzucht ihres Bezirkes zu verwenden.“

Im § 30 Abs. 1, Satz 1 werden die Worte „zur Zucht“ durch die Worte „zum Decken“ ersetzt.

Der § 32 erhält folgende Fassung:

„Vom 1. Juni 1925 ab können auch die Bullen, die ausschließlich zum Decken der dem Bullenbesitzer gehörenden weiblichen Rinder Verwendung finden, dem Körungszwang unterworfen werden. Die Einführung dieses Körungszwanges erfolgt für die einzelnen Zuchtgebiete durch Anordnung des Ministeriums des Innern auf Antrag der zuständigen Rindviehzuchtkommission, im Zuchtgebiet Süd-Oldenburg auf Antrag des Verbandsausschusses. Der Beschluß der Rindviehzuchtkommission und des Verbandsausschusses, die Einführung des Körungszwanges beim Ministerium zu beantragen, bedarf einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Anwesenden.“

Bei Einführung des Körungszwanges für die eigene Zucht (Abs. 1) muß während einer Übergangszeit von mindestens 5 Jahren zugelassen werden, daß Bullen, welche ausschließlich zur eigenen Zucht Verwendung finden, auf Antrag des Bullenbesitzers nach erleichterten Körungsbedingungen

angeführt werden. Diese nur für die eigene Zucht angeführten Bullen dürfen zum Decken von dem Bullenbesitzer nicht gehörenden Rinder nicht verwandt werden.

Bei Einführung des Körungszwanges für die eigene Zucht unterliegen die Bullen, solange sie ausschließlich zur eigenen Zucht Verwendung finden, nicht der jährlich sich wiederholenden Körung. Es genügt die einmalige Anführung. Wird der Bulle zur Körung nicht wieder vorgeführt, so darf er zum Decken von dem Bullenbesitzer nicht gehörenden Rinder nicht weiter verwandt werden. Wird er zur Körung wieder vorgeführt, jedoch nicht wieder angeführt, so darf er auch für die eigene Zucht nicht mehr verwandt werden.

Auch nach Einführung des Körungszwanges für die eigene Zucht ist Einzelzüchtern, welche Rindvieh fremden Schlages züchten, das dem im Zuchtgebiet verfolgten Zuchtziel (§ 2) nicht entspricht, auf Antrag vom Ministerium des Innern zu gestatten, Bullen fremden Schlages zum Decken der dem Bullenbesitzer gehörenden Rinder fremden Schlages zu verwenden, ohne daß die Bullen der Körung bedürfen.“

Dem § 34 wird ein Absatz folgenden Wortlauts nachgefügt:

„Bullenbesitzer, die angeführte Bullen nicht ausschließlich für die eigene Zucht halten, sind verpflichtet, zugeführte gesunde weibliche Tiere zum Bedecken durch ihre Bullen zuzulassen, sofern nicht sachliche Gründe eine Ablehnung rechtfertigen.“

In § 40 hinter Abs. 1 wird unter Streichung des Absatzes 8 des § 52 folgende Bestimmung als Absatz 2 eingefügt:

„In einem Zuchtgebiet, für welches ein Herdbuch nach § 52 eingerichtet ist oder ein von einer Züchtervereinigung ordnungsgemäß eingerichtetes und zuverlässig geführtes, von der Landwirtschaftskammer anerkanntes Herdbuch besteht, kann die Körungskommission nach ihrem Ermessen einen Bullen, über dessen Alter und Abstammung kein genügender Nachweis erbracht ist, oder welcher z. Zt. der Körung nicht in das Herdbuch eingetragen ist, aus diesem Grunde abfören.“

Der § 45 wird in folgender Fassung angenommen:

„Die Körungskommission ist berechtigt, die weiblichen Ahnen und die Nachzucht eines Bullen zu besichtigen und die Körung von dem Ergebnis dieser Besichtigung abhängig zu machen. Die Besichtigung wird durch den Obmann angeordnet. Die Anordnung ist den betr. Rinderbesitzern mitzuteilen.“

Wird die Besichtigung angeordnet, so sind die von dieser Anordnung betroffenen Rinderbesitzer bei Vermeidung einer vom Obmann zu erkennenden Ordnungsstrafe bis zum fünffachen Betrage des jeweilig festgesetzten niedrigsten Satzes des

Deckgeldes für jedes der Anordnung unterliegende Tier verpflichtet, die der Besichtigung unterliegenden Tiere auf ihrem Gehöft der Körungscommission vorzuführen. Die Ordnungsstrafen fließen in die Klasse des Rindviehzuchtverbandes und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege. Außer der Ordnungsstrafe kann vom Obmann die zwangsweise Vorführung der zu besichtigenden Tiere auf Kosten des Besitzers angeordnet werden. Gegen die Verfügung des Obmannes ist nach Maßgabe des Art. 97 der Gemeindeordnung Beschwerde an den Vorsitzenden des Vorstandes des Rindviehzuchtverbandes zulässig, gegen die Entscheidung des Vorsitzenden weitere Beschwerde an das Ministerium des Innern."

Der § 48 wird unter Einfügung eines neuen Absatzes nach Abs. 4 in folgender Fassung angenommen:

"Die Körungscommission kann die Gültigkeit des Zulassungsscheines auch dahin beschränken, daß der Bulle nur für die eigene Zucht des Bullenbesitzers verwandt werden darf und daß bei Veräußerung des Bullen ohne Genehmigung der Körungscommission der Zulassungsschein seine Gültigkeit verliert und der Einziehung unterliegt."

Im § 49 Abs. 1 Zeile 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „3“ ersetzt und dem 2. Abs. folgendes nachgefügt:

„und bei unbilligen Forderungen der Bullenbesitzer nach Anhörung der Rindviehzuchtcommission im Einzelfalle eine Höchstgrenze festsetzen.“

Im Abs. 1 des § 51 werden die Worte nach dem zweitletzten Komma durch die Worte „und zwar, soweit die Kälber von einem angeführten Bullen abstammen, unter Vorlegung eines Deckscheines.“ ersetzt.

§ 51 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Die Besitzer der Kälber sind ferner bei Vermeidung vorstehender Ordnungsstrafen verpflichtet, dem Obmann oder der vom Obmann benannten Stelle die Besichtigung ihres Rindviehbestandes zwecks Nachprüfung der Angaben zu gestatten.“

Hinter § 52 werden, unter Streichung der Absätze 5—7 des § 52, als 52a und 52b folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 52a:

„In denjenigen Zuchtgebieten, für welche ein Herdbuch gemäß der Bestimmung des § 52 eingerichtet ist oder ein von einer Züchtervereinigung eingerichtetes und geführtes, von der Landwirtschaftskammer anerkanntes Herdbuch besteht, kann auf Antrag der zuständigen Rindviehzuchtcommission, im Zuchtgebiet 4 auf Antrag des Verbandsausschusses vom Ministerium des Innern angeordnet werden, daß die Besitzer der in das Herdbuch eingetragenen oder zur Eintragung vorgemerkten, im Zuchtgebiet gehaltenen Rinder bei Vermeidung einer vom Obmann zu erkennenden Ordnungsstrafe bis zum fünffachen Betrage des

jeweilig festgesetzten niedrigsten Satzes des Deckgeldes für jedes Rind verpflichtet sind:

1. die nach den vom Ministerium des Innern genehmigten Bestimmungen über die Führung des Herdbuches vorgeschriebenen Meldungen zu erstatten;
2. die Besichtigung dieser Tiere und der Nachzucht und die Kennzeichnung derselben nach den für die Herdbuchführung maßgebenden Bestimmungen zu gestatten.

Über die Eintragung der Tiere in das Herdbuch und die Vormerkung der Nachzucht entscheidet die zuständige Rindviehzuchtcommission.

Auf die Ordnungsstrafen finden die Bestimmungen des § 50 Absatz 6 Anwendung.

Die Besitzer der in das Herdbuch eingetragenen oder zur Eintragung vorgemerkten Rinder sind ferner verpflichtet, die nach den Bestimmungen über die Führung des Herdbuches für die eingetragenen oder vorgemerkten Rinder vorgesehenen und vom Ministerium des Innern genehmigten Gebühren zu bezahlen. Die Beitreibung der Gebühren erfolgt im Verwaltungswege.

Der Antrag nach Abs. 1 bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.“

§ 52b.

„In denjenigen Zuchtgebieten, für welche ein Herdbuch gemäß der Bestimmung des § 52 eingerichtet ist oder ein von einer Züchtervereinigung eingerichtetes und geführtes, von der Landwirtschaftskammer anerkanntes Herdbuch besteht, kann die Rindviehzuchtcommission, im Zuchtgebiet 4 der Verbandsausschuß ferner beschließen, daß sämtliche zur Zucht benutzten Rinder, die nicht in das Herdbuch eingetragen oder zur Eintragung vorgemerkt sind, der Körung für das Herdbuch unterliegen und, falls sie von der zuständigen Kommission angeführt werden, in das Herdbuch einzutragen sind. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Die Besitzer der Rinder sind in diesem Falle verpflichtet, der zuständigen Kommission die Rinder zu dem von der Kommission festgesetzten Termin vorzuführen oder, wenn dies angeordnet ist, die Besichtigung der Rinder auf dem Gehöft zu gestatten. Bei Zuwiderhandlungen kann vom Obmann eine Ordnungsstrafe nach den Bestimmungen des § 50 für jedes der Vorführung oder Besichtigung unterliegende Tier erkannt und außerdem die zwangsweise Vorführung der Rinder auf Kosten der Besitzer angeordnet werden. Gegen die Verfügung des Obmannes ist nach Maßgabe des Art. 97 der Gemeindeordnung Beschwerde an den Vorsitzenden des Vorstandes des Rindviehzuchtver-

bandes, gegen die Entscheidung des Vorsitzenden weitere Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig.

Auf die eingetragenen Rinder und deren Nachzucht finden die Bestimmungen des § 52a Anwendung.

Der § 58 wird gestrichen.

Im § 60 Abs. 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Wenn vorstehend genannte Einnahmen und die Einnahmen an Strafgebern die Geschäftskosten für die Rindviehzucht-, Körungs-, Revisions- und Prämierungskommission übersteigen, ist der Herdbuchverein verpflichtet, den Mehrbetrag zur Förderung der Rindviehzucht des Zuchtgebietes zu verwenden.“

Der letzte Satz des § 63 erhält folgende Fassung:

„Wer entgegen den Vorschriften über den Körungszwang ein weibliches Rind einem nicht angehörten Bullen zum Decken zuführt oder zuführen läßt oder wer die Zulassung eines weiblichen Tieres zu seinem angehörten, nicht lediglich für die eigene Zucht gehaltenen Bullen ohne sachliche Gründe verweigert, wird in jedem Falle mit Geldstrafe bis zu 50 Goldmark, jedoch in mindestens fünffacher Höhe des niedrigsten Satzes des Deckgeldes bestraft.“

Im § 67 wird zwischen „Goldmark“ und „bestraft“ eingefügt: „in jedem Einzelfalle“.

Im § 71 werden hinter den Worten „Insel Wangerooze“ die Worte „und in den auf der rechten Seite der Wejer belegenen oldenburgischen Gebietsteilen“ eingefügt.

Hinter § 71 wird folgender § 71a eingeschaltet:

„Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für das Belegen von Rindern aus besuchten Viehbeständen und für das Belegen von Rindern, welche wegen seuchenpolizeilicher Vorschriften einem angehörten Bullen nicht zugeführt werden können, vorübergehend Ausnahmen vom Körungszwang zuzulassen. Das Ministerium des Innern ist ferner ermächtigt, für die Vornahme züchterischer Versuche Ausnahmen vom Körungszwange zuzulassen.“

Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Gesetz in fortlaufender Paragraphenfolge zu verkünden und die dadurch notwendigen Änderungen in den Überschriften und im Text vorzunehmen.

Oldenburg, den 24. Juni 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 20. Februar d. Js., betr. den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Siedlungsamts für das Rechnungsjahr 1924/25. (Anlage 16.)

Diesem Voranschlag erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Im § 7 der Einnahmen werden statt 50 000 Mark 58 000 Mark eingestellt.

Im § 8 der Ausgaben werden statt 8000 Mark 16 000 Mark eingestellt und unter Bemerkungen wird die Zahl 100 jedesmal durch 200 ersetzt. Ferner wird unter Bemerkungen zu § 14, Ziff. 2 die Zahl 2000 durch 1200 und in Ziffer 9 die Zahl 500 durch 1300 ersetzt.

Oldenburg, den 9. April 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 20. Februar d. Js. (Anlage 17.)

Der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß dem Geh. Veterinärarzt Dr. Greve bei seiner demnächstigen Pensionierung die Dienstzeit vom 1. Mai 1889 bis 31. März 1903 angerechnet wird.

Oldenburg, den 14. März 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 20. Februar d. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern. (Anlage 18.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Der 1. Absatz des § 2 erhält folgende Fassung:

„Kirchengemeinden im Sinne dieses Gesetzes für die bisherigen Pfarngemeinden und Kapellengemeinden, sowie die kirchlichen Gemeindeverbände.“

Zwischen Abs. 3 und 4 des § 2 wird folgender Absatz eingeschoben:

„Die Bildung eines Gemeindeverbandes und die Feststellung der ihm zu übertragenden Rechte und Pflichten erfolgt durch Anordnung des Bischöflichen Offizialats und bedarf der Zustimmung der Kirchenausschüsse der beteiligten Kirchengemeinden. Die verweigernde Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden kann durch Beschluß des Bischöflichen Offizialats ergänzt werden, wenn die Seelenzahl der zustimmenden Gemeinden mehr als die Hälfte der Gesamtseelenzahl des zu bildenden Gemeindeverbandes beträgt.“

Der § 5 wird als § 4 mit der Änderung angenommen, daß der 2. Satz folgende Fassung erhält:

„Die Kirchengemeinde kann verlangen, daß die zu den Pfründen und zum Ortskirchenvermögen gehörigen Grundstücke öffentlich verpachtet werden“

— die Stellenländereien nur, soweit sie vom Stelleninhaber nicht selbst bewirtschaftet werden — falls zur Deckung der kirchlichen Ausgaben, insbesondere des Stelleneinkommens, Umlagen erforderlich werden.“

Der § 6 wird als § 5 angenommen. Im Absatz 1 Zeile 2 werden zwischen den Worten „Abgaben“ und „auf Grund“ die Worte „gemäß §§ 6 bis 21“ eingesetzt und in Zeile 4 das Wort „genehmigte“ durch das Wort „genehmigter“ ersetzt.

Der 1. Abf. des § 4 wird als § 6 mit der Änderung angenommen, daß statt des Wortes „Steuerausschuß“ das Wort „Kirchenausschuß“ gesetzt wird.

Die Absätze 2 bis 5 des § 4 werden als § 6a, unter Streichung des letzten Absatzes des § 4 in folgender Fassung angenommen:

„Die Steuerordnungen für die Kirchengemeinden müssen die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, Wahl, Befugnisse und Geschäftsführung des Kirchenvorstandes und des Kirchenausschusses, insbesondere über die Beteiligung des Kirchenausschusses an der Aufstellung des Voranschlags und der Rechnungsführung, ferner über die Rechte der Kirchengemeindeangehörigen auf Einsicht in den Voranschlag und die Rechnungen, sowie über die Aufbringung, Umlage und Erhebung der Steuern und Abgaben enthalten.

Dabei sind die Vorschriften der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 in ihrer bis zum 31. Dezember 1918 gültigen Fassung entsprechend zur Anwendung zu bringen. Der Kirchenvorstand tritt an die Stelle des Gemeindevorstandes, der Kirchenausschuß an die Stelle der Gemeindevertretung und das Bischöfliche Offizialat an die Stelle der dem Gemeindevorstand übergeordneten Aufsichtsbehörde.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes muß von dem Kirchenausschuß gewählt werden.“

Der letzte Absatz im § 8 erhält folgende Fassung:

„Die Seelsorgegeistlichen sind, falls sie wegen unzureichenden Stelleneinkommens Zuschüsse aus kirchlichen Mitteln erhalten, hinsichtlich ihres Diensteinkommens und Ruhegehalts von der Kirchensteuer befreit.“

Im § 9 Zeile 2 wird zwischen den Worten „kann“ und „von“ folgender Satz eingeschoben:

„falls nach Entscheidung des Bischöflichen Offizialats ein besonderes Bedürfnis dafür vorliegt.“

§ 10 erhält folgende Fassung:

Die außerhalb der Kirchengemeinde wohnenden Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Besitzer von Kirchenstühlen können von den Kirchengemeinden zu besonderen Abgaben herangezogen werden.

Die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Besitzer von Grabstellen können von den Kirchen-

gemeinden zu besonderen Abgaben für die Unterhaltung herangezogen werden.

§ 11 wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Im 2. Absatz Ziffer 2 werden am Schluß die Worte: „der Kirchengemeinde“ gestrichen.

2. Im 2. Absatz Ziffer 4 wird das Wort „Steuerausschuß“ durch das Wort „Kirchenausschuß“ ersetzt.

3. Der 4. Absatz erhält folgende Fassung:

Ein von diesen Bestimmungen abweichender Beitragsfuß kann vom Kirchenausschuß (§12 Abf. 1) in besonderen Fällen mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

4. Im letzten Absatz werden in Zeile 2 hinter dem Wort „Einkommensteuer“ die Worte eingefügt: „oder diese Steuer zusammen (Gesamtsteuer).“

Der § 12 wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Im Absatz 1 werden statt der Worte „einem Ausschuß der Steuerpflichtigen (Steuerausschuß)“ die Worte „dem Kirchenausschuß“ gesetzt.

2. Im Absatz 2 wird das Wort „Steuerausschuß“ durch das Wort „Kirchenausschuß“ ersetzt.

3. An Stelle des letzten Satzes des Absatzes 3 tritt folgender Satz:

„Falls die Höhe des Mindestdiensteinkommens der Seelsorgegeistlichen mit Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom Bischöflichen Offizialts festgesetzt ist, so ist diese Festsetzung für den standesgemäßen Unterhalt der Seelsorgegeistlichen endgültig.“

Im § 13 Zeile 1 wird das Wort „Steuerausschuß“ durch das Wort „Kirchenausschuß“ ersetzt.

Der § 14 wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

„Als kirchliche Zwecke im Sinne vorstehender Bestimmung gelten die Ausgaben für die kirchliche Verwaltung, den Gottesdienst, die Seelsorge und die religiöse Unterweisung durch Angestellte der Kirche, ferner für die Unterstützung leistungsschwacher Kirchengemeinden und Missionsgemeinden, sowie die Versorgung der infolge des Alters oder Krankheit dienstunfähig gewordenen Seelsorgegeistlichen. Abgesehen von den Diasporagemeinden dürfen Kapellengemeinden und nach Inkrafttreten des Gesetzes errichtete Pfarrgemeinden nur in besonderen Fällen als leistungsschwach unterstützt werden.“

2. Der dritte Absatz wird gestrichen.

Im § 18 Absatz 2a sind die Worte „§14 Abf. 3 oder“ zu streichen

Im § 20 Absatz 1 Ziffer 4 Zeile 3 wird hinter dem Wort „Kirchengemeinden“ nachgefügt: „mit Ausnahme der Entscheidungen auf Grund des § 6a Absatz 4.“

Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Paragraphen des Gesetzes bei seiner Verkündung in fortlaufender Reihenfolge zu nummerieren und in Übereinstimmung damit die in den Einzelbestimmungen angezogenen Paragraphennummern zu berichten.

Oldenburg, den 11. April 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 21. Februar ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die landwirtschaftlichen Schulen. (Anlage 19.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Der § 1 wird mit folgendem Zusatz als Absatz 3 angenommen:

„In besonderen Fällen können von einer Gemeinde oder von mehreren Gemeinden gemeinschaftlich eingerichtete und unterhaltene Anstalten vom Staatsministerium als landwirtschaftliche Schulen anerkannt werden. Für diese Schule gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt wird.“

Der § 3 wird in folgender Fassung angenommen:

„Dem Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten liegt die gesamte obere Leitung und Beaufsichtigung der landwirtschaftlichen Schulen ob, insbesondere

1. die Genehmigung der Anstellung des Direktors und der übrigen planmäßigen und nicht planmäßigen landwirtschaftlichen Fachlehrer,
2. die Dienstentlassung der planmäßigen Direktoren und landwirtschaftlichen Fachlehrer mit Zustimmung des Schulvorstandes, und die Genehmigung der Dienstentlassung der nicht planmäßigen Direktoren und landwirtschaftlichen Fachlehrer,
3. der Erlass einer Dienstanweisung für den Direktor und die übrigen Lehrer der landwirtschaftlichen Schulen nach Anhörung des Schulvorstandes,
4. die Aufsicht über den Direktor und die Entscheidung von Beschwerden über die Dienstführung des Direktors,
5. die Aufstellung der Prüfungsordnung und der Richtlinien für die allgemeinen Lehrziele, die Genehmigung des Lehrplans, der Unterrichtsverteilung, des Stundenplans, der Ferienordnung und der Lehrbücher,
6. die Genehmigung der Schulordnung,

Anlagen. 3. Landtag des Freistaats Oldenburg, 3. Versammlung

7. die Vornahme von Schulvisitationen,

8. die Einberufung von Versammlungen der Direktoren und Fachlehrer unter gleichzeitiger Einladung der Vorsitzenden der Schulvorstände,

9. unter Mitwirkung des Schulvorstandes die Regelung derjenigen Aufgaben der Schule, die ihr als Wirtschaftsberatungsstelle erwachsen,

10. die Erteilung besonderer Aufträge an die Direktoren und Fachlehrer der Schule, die im Interesse der Landwirtschaft des Freistaats Oldenburg liegen, und die ihrer Fachbildung entsprechen, jedoch außerhalb des eigenen Bezirks der Schule nur dann, wenn die örtlichen Aufgaben darunter nicht leiden.“

Der § 4 wird mit der Änderung angenommen, daß in Punkt 2 statt „einem Vertreter“ „zwei Vertretern“ gesetzt und zu Punkt 2 eingefügt wird:

„und zwar einem Vertreter der 4 südlichen und einem Vertreter der übrigen Amtsverbände“,

daß sodann ein Punkt dem § 4 hinzugefügt wird mit folgendem Wortlaut:

„5. zwei praktischen Landwirten, von denen der eine auf der Geest, der andere auf der Marsch anjässig ist,“

ferner in Absatz 3 „und 4“ durch „4. und 5.“ sowie im zweitfolgenden Satz statt „der“ „die“ gesetzt werden.

Der § 6 wird mit folgenden Änderungen angenommen:

„In Punkt 3 sind die Worte „bis zu“ zu streichen und in folgendem Absatz in Zeile 3 das Wort „Wahl“ durch das Wort „Zahl“ zu ersetzen.

Hinter dem 3. Absätze wird folgender neuer Absatz nachgefügt:

„Von den gewählten Mitgliedern müssen wenigstens zwei Drittel dem landwirtschaftlichen Berufsstande angehören.“

Der § 7 wird mit folgenden Änderungen und Zusätzen angenommen:

In Ziffer 1 ist „Vorbereitung und“ zu streichen. In Ziffer 5 ist statt „Vorbereitung“ zu setzen „Aufstellung und dahinter einzuschalten „der Lehrpläne“ sowie die Worte „und der Arbeitspläne der Wirtschaftsberatungsstelle sowie die Aufstellung“ zu streichen.

Die Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

„Die Anstellung des Direktors und der planmäßigen landwirtschaftlichen Fachlehrer, sowie nach Maßgabe des Lehrplans und der durch den Boranschlag bereitgestellten Mittel, die Anstellung nicht planmäßiger landwirtschaftlicher Fachlehrer und anderer Hilfslehrer; die Entlassung nicht planmäßiger Direktoren, nicht planmäßiger landwirtschaftlicher Fachlehrer und anderer Hilfslehrer.“

In Ziffer 7 ist hinter „Lehranstalt“ einzufügen: „der Lehrtätigkeit der Lehrer.“

In Ziffer 9 ist zu streichen: „(§ 33).“

Es sind folgende drei Ziffern hinzuzufügen:

10. Die Mitwirkung bei der Regelung der Aufgaben der Wirtschaftsberatungsstelle,
11. Bewilligung von Urlaub an Direktor und Lehrer bis zu drei Tagen,
12. Regelung der Vertretung bei einer Dienstverhinderung des Direktors bis zu drei Tagen.

Im § 8 ist das Wort „und“ zu streichen und folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„sowie Auskunft über die Tätigkeit der Wirtschaftsberatungsstelle zu verlangen.“

Der § 10 wird unter Streichung des Schlusssatzes in Absatz 1 („wenn mehrere regeln“) angenommen.

Der § 12 wird in folgender Fassung angenommen:

„Zur Deckung der durch die Wirtschaftsberatung entstehenden Kosten können auf Grund einer vom Amtsverbande beschlossenen Satzung Gebühren erhoben werden. Die Festsetzung der Gebühren im Einzelfalle erfolgt durch den Schulvorstand.“

Im § 13 in der 3. Zeile werden hinter dem Worte „Voranschlag“ die Worte „der Landeskasse“ eingefügt.

Der letzte Satz in § 14 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Wenn die Unterhaltungsträger der Schule die ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben nicht erfüllen, ist das Ministerium berechtigt und verpflichtet, das Nötige auf ihre Kosten auszuführen, insbesondere auch die erforderlichen Mittel in den Voranschlag eintragen und deren Erhebung vollziehen zu lassen.“

Hinter § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„Wenn mehrere Amtsverbände gemeinschaftlich eine Schule einrichten und unterhalten, so sind, falls nicht ein Zweckverband gebildet wird, die Aufbringung der Kosten und die Vorschriften über das Verfahren bei der Aufstellung und der Feststellung des Voranschlages, der Rechnungsablage, der Festsetzung von Gebühren und Umlagen durch eine Satzung der Amtsverbände zu regeln.“

§ 17 wird mit folgenden Änderungen angenommen:

„In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen und durch folgenden Satz 2 ersetzt: Die Anstellung erfolgt durch den Schulvorstand mit Genehmigung des Ministeriums für landwirtschaftliche Angelegenheiten.“

In Absatz 2 Satz 1 ist statt „widerrufliche“ zu setzen: „nicht planmäßige.“

In Absatz 2 wird gestrichen: „Dem Ministerium Schulvorstandes.“ Dafür wird gesetzt:

„Dem Schulvorstand mit Genehmigung des Ministeriums für landwirtschaftliche Angelegenheiten.“

In Absatz 3 ist in Satz 1 (Zeile 2) zu streichen „durch das Landwirtschaftsrat.“ Dafür ist

zu setzen: „durch den Schulvorstand mit Genehmigung des Ministeriums für landwirtschaftliche Angelegenheiten.“

In Absatz 3 ist Satz 2 zu streichen und in Satz 1 das Wort „unwiderruflich“ zu ersetzen durch „planmäßige“.

Hinter Satz 1 in Absatz 3 ist einzuschalten: „Die planmäßige Anstellung ist eine unwiderrufliche“.

Der § 18 wird unter Streichung des 1. Absatzes angenommen.

Im § 19 werden die Worte „der landwirtschaftlichen Schulkommission oder von seinem Stellvertreter“ ersetzt durch „des Schulvorstandes“.

Im § 19 Absatz 2 wird vor dem Worte „Anstellung“ das Wort „planmäßige“ eingefügt.

Der § 20 wird unter Hinzufügung der Worte „und des Schulvorstandes“ hinter „Voritzenden“ in Zeile 3 angenommen.

Im § 21 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „widerruflich“ durch das Wort „nicht planmäßig“ ersetzt.

Der Absatz 1 des § 23 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Für die Versorgungsbezüge eines zur Disposition gestellten oder in den Ruhestand versetzten Direktors und für die Versorgungsansprüche der Witwen und Waisen verstorbener Direktoren gelten die für die Landesbeamten erlassenen Bestimmungen. Die Versetzung in den Ruhestand und die Stellung zur Disposition erfolgt durch das Ministerium des Innern.“

Dem § 23 Absatz 2 wird folgendes nachgefügt:

„Wieweit auf das Versorgungsdienstalter die anderweitig im Dienst einer öffentlichen Verwaltung oder einer Landwirtschaftskammer zugebrachte Dienstzeit oder die praktische Beschäftigung außerhalb eines öffentlichen Beamtenverhältnisses angerechnet werden kann, bestimmt das Ministerium des Innern.“

Der § 24 wird gestrichen.

Der § 26 wird unter Einfügung der Worte „und des Schulvorstandes“ hinter „Innern“ im Abs. 1 (Seite 8) und der Worte „nach Anhörung des Schulvorstandes“ hinter „Innern“ im Abs. 2 (Zeile 2) angenommen.

Im § 28 wird hinter Absatz 1 ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Für die nicht rein landwirtschaftlichen Fächer sind, soweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, Fachleute heranzuziehen.“

Die Absätze 1 und 2 im § 28 werden zu einem Absätze zusammengezogen.

Der § 29 wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Im Absatz 1, Satz 1 (Zeile 2) ist statt „vom Minist Amtrates“ zu setzen „von der Körperschaft, welche die Schule unterhält, mit Ge-

nehmung des Ministeriums für landwirtschaftliche Angelegenheiten“.

„Im Absatz 3 ist hinter „Schulkommission“ einzufügen: „mit Zustimmung des Schulvorstandes.“

Der § 31 wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Im Absatz 1 ist zu streichen: „soweit nicht gemäß § 33 etwas Weiteres bestimmt wird“.

Im Absatz 3 Ziffer 2 werden die Worte „2 Jahre“ ersetzt durch „1½ Jahre“.

Im Absatz 4 ist statt „der landwirtschaftlichen Schulkommission“ zu setzen „des Schulvorstandes“. Dem vorletzten Absatz ist hinzuzufügen: „Die Entscheidung hat der Schulvorstand zu treffen“.

Der letzte Absatz ist zu streichen.

Der § 32 wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Im Absatz 1 (Zeile 4 und 5) ist zu setzen statt „der landwirtschaftlichen Schulkommission“ „des Schulvorstandes“.

Im Absatz 3 ist zu streichen „gemäß § 33 zum Schulbesuch verpflichteter“ und statt „(§ 7 Ziffer 10)“ „(§ 7 Ziffer 9)“ zu setzen.

Im letzten Absatz ist zu streichen: „vom Ministerium des Innern erlassene“.

Der § 33 ist zu streichen.

Der § 35 ist mit der Änderung angenommen, daß im Absatz 2 statt „3“ die Ziffer „2“ gesetzt wird.

Die Worte „Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten“ werden überall ersetzt durch „Ministerium des Innern“.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Gesetz in fortlaufender Paragraphenfolge zu verkünden und die dadurch notwendig werdenden Änderungen in den Überschriften und im Text vorzunehmen.

Oldenburg, den 26. Mai 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübenerst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 26. Februar ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes und eine Verordnung vom 25. Januar ds. Js., betr. Beamtendienst-einkommengesetz. (Anlage 20.)

Der Landtag erteilt dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung und bestätigt die genannte Verordnung.

Oldenburg, den 11. April 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübenerst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 27. Februar ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den

Landesteil Oldenburg, betr. Abänderung des Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922. (Anlage 21.)

Diesem Gesetzentwurf hat der Landtag in folgender Fassung angenommen:

Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. Abänderung des Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922.

Artikel 1.

Dem § 21 wird folgender zweiter Absatz hinzugefügt:

Das Ministerium der Finanzen kann die Erhebung der Steuer Gemeinden gegen eine von ihm festzusetzende Entschädigung übertragen.

Artikel 2.

§ 25 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1924 in Kraft. Das Ministerium der Finanzen erläßt die zu seiner Ausführung erforderlichen Bestimmungen.
2. Bis zum 31. März 1925 wird die Grund- und Gebäudesteuer nach den bisherigen Bestimmungen erhoben.

Oldenburg, den 24. Juni 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübenerst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 27. Februar 1924 über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. Vereinigung eines Teils der Gemeinde Eversten mit der Stadtgemeinde Oldenburg und Bildung der Gemeinde Osen. (Anlage 22.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Im § 2 des Gesetzentwurfes werden in der Beschreibung des Verlaufs der neuen Grenze die Worte:

„Diese Chaussee überschreitend usw. (S. 2. Z. 10) bis erreicht die Grenze den Gemeindegeweg Nr. 45 „(S. 2. Z. 28)“ gestrichen und durch die folgende Fassung ersetzt:

„Der Südseite dieser Chaussee nach Osten folgt sie alsdann bis zur Einmündung des Gemeindegeweges Nr. 5 a in nordöstlicher Richtung bis zur Haaren, springt hier, dem südlichen Ufer folgend, auf die Westseite des Gemeindegeweges Nr. 5 b um und verläuft an dieser Wegseite bis zur Grenze zwischen den Parzellen 60 einerseits und 144/61 und 240/61 andererseits der Flur 14, folgt dieser Grenze in nordwestlicher Richtung und läuft an der Nordgrenze der Parzelle 240/61 entlang bis zum Gemeindegeweg Nr. 45. Von hier ab folgt die

Grenze dann der Westseite des Gemeindeweges Nr. 45 in nordwestlicher Richtung bis zum Bahndamm der Strecke Oldenburg-Bloh, überschreitet denselben und den nördlich an diesem liegenden Parallelenweg und verläuft weiter in nördlicher Richtung an der Westseite des Gemeindeweges Nr. 45 bis zur Einmündung des Gemeindeweges Nr. 49 in den Gemeindeweg Nr. 45, springt hier auf die Ostseite des letztgenannten Weges um und verläuft usw. wie bisher."

Der letzte Absatz des § 2 (S. 3) erhält folgende Fassung:

"Die Haarenbrücke auf der Grenze der Gemeindewege Nr. 5 a und Nr. 5 b ist von der Stadt zu unterhalten."

Hinter § 2 wird als § 2 a folgende Bestimmung eingefügt:

"Die südlich der neuen Kanallinie in Hundsmühlerrhöhe liegenden, bisher zur Gemeinde Eversten gehörigen Flächen werden der Gemeinde Wardenburg zugeteilt."

Im § 11 wird das Wort „April“ durch „August“, im § 12 Abs. 1 das Wort „März“ durch „Juli“, im Abs. 2 das Wort „April“ durch „August“ und im § 13 das Wort „Juli“ durch „Oktober“ ersetzt.

Oldenburg, den 6. Juni 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübendorf.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 27. Februar ds. Js. über die Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 15. August 1882, betr. den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei. (Anlage 23.)

Dieser Verordnung gibt der Landtag seine verfassungsmäßige Bestätigung.

Oldenburg, den 21. März 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübendorf.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 28. Februar ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung des Reichsiedlungsgesetzes. (Anlage 24.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Dem § 6 Abs. 2 wird ein Satz folgenden Wortlauts nachgefügt:

„Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.“

Der Absatz 1 des § 7 erhält folgende Fassung:

„Der Beschlussfassung des Siedlungsausschusses unterliegen die Maßnahmen zur Förderung der

Siedlung; insbesondere hat er zu beschließen über

1. die Begutachtung des Voranschlages des Siedlungsamtes,
2. die Aufstellung von Grundsätzen für die Einweisungsbedingungen und Rentensfestsetzungen,
3. die Aufstellung von Grundsätzen über Baukostenzuschüsse, Baudarlehen und Meliorationsdarlehen, Kultivierungsbeihilfen,
4. allgemeine Pläne für die Besiedlung größerer Flächen,
5. alle Angelegenheiten, die ihm vom Ministerium oder dem Vorsitzenden des Siedlungsamtes vorgelegt werden.

Im Absatz 2 des § 8 werden der 4., 5. und 6. Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Beisitzer und für jeden Beisitzer zwei Stellvertreter werden vom Landtage auf die Dauer von 6 Jahren aus den Einwohnern des Landesteils Oldenburg gewählt.“

Im Absatz 2 des § 8 werden die Worte „und 61“ durch die Worte „61 und 62“ und im Satz 7 das Wort „Neuernennungen“ durch das Wort „Neuwahlen“ ersetzt.

Der 2. Absatz des § 9 wird gestrichen.

Der letzte Absatz des § 16 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Zulässigkeit der Enteignung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Grundeigentümer, nachdem das Siedlungsunternehmen ihm schriftlich mitgeteilt hat, daß es das Grundstück im Wege der Enteignung in Anspruch nehmen will, Kultivierungsarbeiten auf dem Grundstück ausgeführt hat.“

Der § 19 wird mit der Änderung angenommen, daß der letzte Satz im ersten Absatz ersetzt wird durch:

„Werden Grundstücke, für welche eine Kultivierungsfrist festgesetzt ist, vor Ablauf der Kultivierungsfrist veräußert, so gilt die festgesetzte Frist auch für den Erwerber des Grundstücks. Verzichtet der Eigentümer auf die eigene Inkulturnahme, so ist auf Antrag des Enteignungsberechtigten das Enteignungsverfahren schon vor Ablauf der Kultivierungsfrist fortzusetzen.“

Im § 22 Abs. 1 Zeile 4 wird zwischen dem Komma und „über“ eingefügt: „über die Festsetzung oder Ablehnung der Kultivierungsfrist.“

Im § 23 wird das Wort „Schiedsamt“ durch das Wort „Siedlungsschiedsamt“ ersetzt.

Im § 25 in der fünften Zeile des letzten Absatzes wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

Dem § 27 wird als Absatz 2 folgende Bestimmung nachgefügt:

„Sofern der Erwerber ein Landwirt ist, der die Landwirtschaft im Hauptberuf ausübt und von dem anzunehmen ist, daß er das Land in angemessener Frist kultivieren und selbst bewirtschaften will, soll das Siedlungsunternehmen von der Ausübung des Vorkaufsrechtes Abstand nehmen.“

Dem § 29 wird nachgefügt:

„Die gewählten Mitglieder des jetzigen Schiedsamtes und deren Stellvertreter gelten bis zum Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, als Mitglieder des Siedlungsschiedsamtes und deren Stellvertreter.“

Es werden ersetzt:

in § 3 Absatz 1 die Worte „dem Ministerium des Innern“ durch „dem für die Siedlungsangelegenheiten zuständigen Ministerium“, in § 3 Absatz 2 die Worte „vom Ministerium des Innern“ durch „von diesem Ministerium“;

in § 3 Absatz 5 die Worte „vom Ministerium des Innern“ durch „vom zuständigen Ministerium“;

in § 4 die Worte „das Ministerium des Innern“ durch „das zuständige Ministerium“;

in § 7 Absatz 2 Zeile 4 die Worte „dem Ministerium des Innern“ durch „dem zuständigen Ministerium“;

in § 7 Absatz 2 Zeile 6 die Worte „des Ministeriums des Innern“ durch „dieses Ministerium“;

in § 7 Absatz 3 die Worte „das Ministerium des Innern“ durch „das für Siedlungsangelegenheiten zuständige Ministerium“.

Oldenburg, den 26. Mai 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübendorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 5. März 1924 über die Rechnungsübersicht der Kasse des Siedlungsamtes für den Landesteil Oldenburg für das Rechnungsjahr 1922. (Anlage 25.)

Der Landtag genehmigt nachträglich die Überschreitungen bei den Ausgaben der Kasse des Siedlungsamtes für 1922 im Gesamtbetrage von 84 706 042,40 Mark, und erklärt im übrigen die Anlage durch Kenntnisnahme für erledigt.

Oldenburg, den 3. Juni 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübendorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 4. März d. Js. über die Erträge der Staatsforsten der Landesteile Lüneburg und Birkenfeld im Forstbetriebsjahr 1921/22. (Anlage 26.)

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch Kenntnisnahme für erledigt.

Oldenburg, den 9. April 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübendorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 4. März d. Js. über die Erträge der Staatsforsten des Landesteiles Oldenburg in dem Forstrechnungsjahr 1922/23. (Anlage 27.)

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch Kenntnisnahme für erledigt.

Oldenburg, den 9. April 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübendorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 4. März d. Js., betr. Errichtung einer neuen Oberförsterei in Ahhorn. (Anlage 28.)

Diese Regierungsvorlage lehnt der Landtag mit der Anheimgabe ab, durch zweckentsprechende Einteilung der Oberförstereibezirke ohne Personalvermehrung und ohne Neubau eine bessere Arbeitsteilung herbeizuführen.

Oldenburg, den 27. März 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübendorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 7. März d. Js. über drei Notverordnungen, betr. Umstellung der Gebühren in Verwaltungssachen in Goldmark. (Anlage 29.)

Diesen Verordnungen erteilt der Landtag nachträglich seine Bestätigung.

Oldenburg, den 9. April 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübendorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 5. März d. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen Abänderung des Volksschullehrerdienstentlohnungsgesetzes vom 12. Juli 1921. (Anlage 30.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Die Staatsregierung wolle bei den oberen Schulbehörden darauf hinwirken, daß eine einigermaßen nachbargleiche Festsetzung der Friedensmieten für Lehrerdienstwohnungen erfolgt, wobei auf die örtlichen Verhältnisse, sowie auf die Art der Dienstwohnungen Rücksicht zu nehmen ist.

Oldenburg, den 26. Mai 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübendorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 14. März d. Js. über die Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betr. Änderung der Gebühren im Verwaltungsstreitverfahren. (Anlage 31.)

Dieser Verordnung erteilt der Landtag nachträglich seine verfassungsmäßige Bestätigung.

Oldenburg, den 2. April 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 10. März d. Js., betr. Verzeichnis der Neusiedler und Beisiedler für 1923. (Anlage 32.)

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch Kenntnisnahme für erledigt.

Oldenburg, den 9. April 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 12. März d. Js., betr. die Einnahmen und Ausgaben der Staatsguthauptkassenkasse des Landesteils Lüneburg für das Jahr 1. April 1924/25. (Anlage 33.)

Der Landtag bewilligt die zur Verfügung stehenden Mittel

- zu Landerwerbungen zwecks Ablegung von Justenparzellen und zur Errichtung von Anbauerstellen,
- zu Landerwerbungen behufs Abrundung von Staatsforsten und zum Ankauf von zur Aufzucht geeigneten Ländereien.

Im übrigen erklärt sich der Landtag mit den in der Vorlage gemachten Mitteilungen einverstanden.

Oldenburg, den 2. April 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 12. März d. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. die Errichtung eines Hafenamtes in Brake. (Anlage 34.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit der Änderung seine verfassungsmäßige Zustimmung, daß im § 5 Abs. 2 der letzte Satz gestrichen und durch die Worte: „Die Stellungnahme des Ministeriums in solchen Fällen, ist dem Beirat mitzuteilen.“ ersetzt wird.

Oldenburg, den 11. April 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 12. März 1924 über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Deichordnung vom 8. Juni 1855. (Anlage 35.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 26. Mai 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 15. März d. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juni 1922. (Anlage 37.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Artikel 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Sinter Absatz 4 werden als Absatz 5, 6 und 7 folgende Bestimmungen eingefügt:

„(5) Wird das umlagepflichtige Einkommen nicht für das dem Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer unmittelbar vorhergehende Kalenderjahr veranlagt, so ist die Veranlagung des Einkommens für das nächstvorhergehende Kalenderjahr maßgebend.

(6) Soweit der Feststellung des umlagepflichtigen Einkommens für das Kalenderjahr 1922 ein Wirtschaftsabschluß vor dem 1. Juli 1922 zugrunde liegt, ist der vierfache Betrag des festgestellten umlagepflichtigen Einkommens für die Berechnung der Umlage maßgebend.

(7) War der Umlagepflichtige für das nach Absatz 5 für die Umlage maßgebende Kalenderjahr mit einem umlagepflichtigen landwirtschaftlichen Betriebs- oder Pachteinkommen nicht veranlagt, oder hat sein umlagepflichtiges Einkommen infolge Veränderung der Größe der von ihm genutzten oder verpachteten Fläche in dem dem Geschäftsjahr der Kammer unmittelbar vorhergehenden Kalenderjahr sich wesentlich verändert, so hat eine Neuveranlagung des landwirtschaftlichen Betriebs- oder Pachteinkommens zu erfolgen. Bei dieser Neuveranlagung ist die von dem Umlagepflichtigen in dem dem Geschäftsjahr der Kammer unmittelbar vorhergehenden Kalenderjahr landwirtschaftliche genutzte oder zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtete Fläche der Veranlagung zu Grunde zu legen und das Einkommen daraus unter Berücksichtigung der Veranlagungsergebnisse für das für die Umlage maßgebende Kalenderjahr nachbargleich einzuschätzen. Besteht eine Umlagepflicht nach Absatz 3 nicht mehr, oder ist sie nach Absatz 9 fortgefallen, so bleibt das veranlagte Betriebs- oder Pachteinkommen von der Heranziehung zur Umlage frei. Die Neuveranlagung erfolgt durch den

Gemeindevorstand. Sie ist dem Umlagepflichtigen mitzuteilen. Gegen den Veranlagungsbescheid kann der Umlagepflichtige binnen einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung Einspruch bei dem Gemeindevorstand erheben. Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes über den Einspruch findet das Verwaltungsstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten statt."

Die Absätze 5—7 erhalten die Nummern 8—10.

Oldenburg, den 24. Juni 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 17. März ds. Js. (Anlage 38.)

Der Landtag erklärt sich mit der Gewährung eines Darlehns bis zur Höhe von 19 000 Mark an die Kommission der Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen zum Bau einer Getreide-Scheune und einer Sägerei mit Holzlager bei der Bewahr- und Pflgeanstalt Kloster Blankenburg einverstanden und stellt diese Summe zu § 42 des Voranschlags der Ausgaben für den Landesteil Oldenburg zur Verfügung.

Oldenburg, den 2. April 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 18. März ds. Js. (Anlage 39.)

Der Landtag genehmigt, daß die Staatsregierung die Bürgschaft für die von der Gemeinde Wangerooge zur Erbauung von Badebuden aufzunehmenden Anleihen bis zum Höchstbetrage von 12 000 Goldmark übernimmt.

Oldenburg, den 2. April 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 19. März ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922. (Anlage 40.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit der Änderung seine verfassungsmäßige Zustimmung, daß in § 4 Absatz 4 Zeile 9 das Wort „nichtbeamtete“ gestrichen und folgende Druckfehler berichtigt werden:

Im § 3 wird an Stelle „§§ 3—8“ umgesetzt: „§ 4—8“ und im § 8 Abs. 3 an Stelle „§ 5“ umgesetzt: „§ 4.“

Oldenburg, den 11. April 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 19. März ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lüneburg zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922. (Anlage 41.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit der Änderung seine verfassungsmäßige Zustimmung, daß im § 3 Abs. 4 in der 9. Zeile die Wörter „nicht beamteten“ gestrichen werden und im § 12 am Schluß der 3. Zeile „Ziffer 1“ durch „Ziffer 2“ ersetzt wird.

Oldenburg, den 11. April 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 18. März ds. Js. über die Entwürfe eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg, betr. Unterstützung der Hebammen. (Anlage 42.)

Diesem Gesetzentwürfen erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 11. April 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 21. März ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen vorläufige Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz. (Anlage 43.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 11. April 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 22. März ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betr. das Beitragsverhältnis der drei Landesteile zu den Gesamtausgaben des Freistaats. (Anlage 44.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 9. April 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 25. März 1924 über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Ausfüh-

rungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 20. Juni 1923. (Anlage 45.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit der Änderung seine verfassungsmäßige Zustimmung, daß ihm folgender Artikel 3 nachgefügt wird:

„Im § 5 Abs. 4 dieses Gesetzes wird in dem Satz: „Diese Vereinigungen haben Anspruch auf $\frac{1}{2}$ der Zahl der nichtbeamteten „Mitglieder“ das Wort „nichtbeamtete“ gestrichen.“

Oldenburg, den 11. April 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 29. März ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betr. die Forstbesoldungsbeiträge der Gemeinden und Kirchen im Landesteil Birkenfeld. (Anlage 47.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 26. Mai 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 31. März ds. Js. (Anlage 49.)

Der Landtag hat in seiner heutigen Sitzung zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofs gewählt:

- a) zu Beisitzern
Ziegeleibesitzer Schmidt, Zetel,
Bürgermeister Jordan, Delmenhorst,
Apotheker König, Vöningen,
Beh. Justizrat Ostendorf, Vechta,
Oberlandesgerichtsrat Ramsauer, Oldenburg,
Landgerichtsrat Dr. Klusmann, Oldenburg,
- b) zu Stellvertretern:
Bankdirektor Murken, Oldenburg,
ParteiSekretär Frerichs, Rüstingen,
Schlossermeister Raschke, Rüstingen,
Oberlandesgerichtsrat Hoyer, Oldenburg,
Oberamtsrichter Dr. Cordes, Cloppenburg,
Landgerichtsrat Woge, Oldenburg.

Oldenburg, den 18. Juni 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 4. April ds. Js., betr. Grundsätze zur Durchführung der Personalverminderung auf dem Gebiete des öffentlichen Berufsschulwesens. (Anlage 50.)

Diese Grundsätze nimmt der Landtag mit der Änderung an, daß der 2. Satz der Ziffer 2 gestrichen wird.

Von den mitgeteilten Grundsätzen für die Bemessung von Staatszuschüssen zu den Kosten der Berufsschulen hat der Landtag Kenntnis genommen.

Oldenburg, den 18. Juni 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 4. April ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten zum Landtage. (Anlage 51.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 11. April 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 10. April ds. Js. (Anlage 52.)

Der Landtag erklärt sich mit einer Verstärkung der Ordnungspolizei für den Landesteil Oldenburg um 100 Köpfe auf 500 Köpfe einverstanden und bewilligt zu § 30 des Ausgabenvoranschlags einen weiteren Betrag von 35 000 Mark.

Dabei hat der Landtag beschlossen, daß in erster Linie geeignete abgebaute Beamten und Angestellte eingestellt werden.

Oldenburg, den 18. Juni 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 10. April ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lüneburg zur Aufhebung des Gesetzes vom 17. Juni 1922, betr. die Besteuerung der Schußwaffen. (Anlage 53.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 24. Juni 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 12. April ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. das Dienst Einkommen der Direktoren und landwirtschaftlichen Fachlehrer an den landwirtschaftlichen Schulen. (Anlage 54.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 18. Juni 1924.

Der Präsident: Schröder.	Der Schriftführer: Wübbenhorst.
-----------------------------	------------------------------------

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 12. April 1924 über den Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg, betr. die Erhebung einer Umlage zur Handelskammer für das Jahr 1924. (Anlage 55.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 3. Juni 1924.

Der Präsident: Schröder.	Der Schriftführer: Wübbenhorst.
-----------------------------	------------------------------------

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 16. April ds. Js. (Anlage 56.)

Der Landtag stimmt der Gewährung eines zinslosen Darlehens von 45 000 Goldmark auf ein Jahr an die Stedinger- und Schlüterfielacht oder künftige Lichtenberger Sielacht zu und erklärt sich damit einverstanden, daß der alte Huntearm auf die künftige Lichtenberger Sielacht übertragen wird.

Oldenburg, den 3. Juni 1924.

Der Präsident: Schröder.	Der Schriftführer: Wübbenhorst.
-----------------------------	------------------------------------

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 3. Mai ds. Js. (Anlage 57.)

Der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß die jeweils zur Verfügung stehenden Staatsgutskapitalien zu den in der Vorlage aufgeführten, im Voranschlage des Vorjahres vorgesehenen Zwecken verwendet werden und genehmigt die Voranschlagsüberschreitungen bei § 3 und § 4 in der in der Vorlage angegebenen Höhe.

Oldenburg, den 24. Juni 1924.

Der Präsident: Schröder.	Der Schriftführer: Wübbenhorst.
-----------------------------	------------------------------------

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 2. Mai ds. Js., betr. den Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg zur Änderung des Pferdezüchtungsgesetzes vom 29. Mai 1923. (Anlage 60.)

Anlagen. 3. Landtag des Freistaats Oldenburg, 3. Versammlung.

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 6. Juni 1924.

Der Präsident: Schröder.	Der Schriftführer: Wübbenhorst.
-----------------------------	------------------------------------

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 7. Mai ds. Js., betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Birkenfeld für das Jahr 1. April 1924/25. (Anlage 61.)

Der Landtag nimmt die Anlage an und bewilligt die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel zum Ankauf von Grundstücken und zur Ablösung von Forstberechtigungen.

Oldenburg, den 3. Juni 1924.

Der Präsident: Schröder.	Der Schriftführer: Wübbenhorst.
-----------------------------	------------------------------------

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 30. April ds. Js. (Anlage 62.)

Zu Mitgliedern der Rentenfeststellungskommission und zu deren Stellvertretern hat der Landtag in seiner heutigen Sitzung neugewählt:

a) zu Mitgliedern:

Eisenbahnsekretär Heinrich Kaper, zu Ellenferdam,
Zeller Gerhard Götting zu Bethen b. Cloppenburg,

b) zu Stellvertretern:

Landwirt Heinrich Ripken zu Oberlethe,
Hausmann D. Brüntjen zu Ohrwege.

Oldenburg, den 18. Juni 1924.

Der Präsident: Schröder.	Der Schriftführer: Wübbenhorst.
-----------------------------	------------------------------------

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 10. Mai ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach dem Gewerbesteuergesetz vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer. (Anlage 63.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Die Überschrift des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

„Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergesetzen für die drei Landesteile vom 27. 8. 20. zu entrichtenden Gewerbesteuer.“

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Veranlagung der Gewerbesteuer für das Steuerjahr 1924/25 findet vorläufig nicht statt.“

Im § 1 Abs. 2 werden anstelle der Worte „des Gewerbesteuergesetzes“ die Worte „der Gewerbesteuergesetze für die drei Landesteile“ gesetzt.

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Gewerbesteuerpflichtige Betriebe haben ohne Aufforderung Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer zu leisten. Vorauszahlungen, die unter Einschluß der gemeindlichen Zuschläge 5 Goldmark nicht erreichen, sind nicht zu leisten.“

In § 3 Zeile 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „7½“ ersetzt. Der Absatz 2 des § 3 wird gestrichen.

In § 4 Abs. 2 werden statt der Worte „des Gewerbesteuergesetzes“ die Worte „der Gewerbesteuergesetze der drei Landesteile“ gesetzt.

Dem § 5 wird als Satz 2 angefügt:

„Die geleisteten Vorauszahlungen werden bei der endgültigen Veranlagung der Steuer mit ihrem Goldwert angerechnet. Überzahlungen werden mit ihrem Goldwert erstattet.“

Oldenburg, den 1. Juli 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübendorf.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 10. Mai ds. Js., betr. den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924. (Anlage 64.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Im § 1 Abs. 1 Ziffer 2 wird vor dem Wort „Dioten“ das Wort „Taubstummen“ eingestellt.

Im § 8 Abs. 2 werden an Stelle der Worte „eine Woche“ die Worte „zwei Wochen“ gesetzt.

Im § 15 Abs. 2 werden die Worte „7 Tagen“ durch die Worte „zwei Wochen“ ersetzt.

Oldenburg, den 24. Juni 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübendorf.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 12. Mai ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betr. Änderung des Handelskammergesetzes vom 19. Februar 1900 in der Fassung des Gesetzes vom 20. März 1911, 20. März 1922 und 13. März 1923. (Anlage 65.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Der Artikel 2 erhält folgenden Zusatz:

„Die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse und die parteipolitische Vertretung des Handels ist nicht Sache der Handelskammer.“

In Artikel 32 Abs. 5 wird hinter „Einspruchsrecht“ das Komma gestrichen.

Hinter dem 2. Satz des Art. 41c wird folgender Satz eingefügt:

„In besonderen Fällen ist die Zweigstelle berechtigt, mit Genehmigung des Ministeriums des Handels Zuschläge zu erheben.“

Artikel 43 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„Gegen die Entscheidung der Regierung ist binnen 2 Wochen die Beschwerde an das Ministerium des Handels zulässig. Die Entscheidungen des Ministeriums des Handels können binnen 2 Wochen durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden.“

Artikel 46 wird Artikel 44.

Oldenburg, den 18. Juni 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübendorf.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 15. Mai ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz. (Anlage 66.)

Diesem Gesetzentwurf hat der Landtag mit folgenden Änderungen angenommen:

„Im § 1 werden in der vorletzten Zeile statt der Worte „1. Juli 1924 bis 31. März 1925“ die Worte „1. Juli bis 30. November 1924“ gesetzt.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer wird nach dem berechtigten Mietwert berechnet. Als berechtigter Mietwert gilt ein vom Ministerium der Finanzen für jede Gemeinde endgültig festzusetzendes Vielfaches des Gebäudesteuermietwertes (Gesetz vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuerkapitals usw.).“

§ 5 wird gestrichen.

Im § 7, letzter Satz, werden die Worte „9‰ des Brandkassenversicherungswertes“ ersetzt durch die Worte „10 v. H. der Friedensmiete.“

§ 8 erhält folgende Fassung:

„Als Steuer wird von dem auf das Jahr berechneten berechtigten Mietwert erhoben:

- a) 25. v. H. bei den Neubauten und den durch Um- oder Einbauten neugeschaffenen Gebäudeteilen, die nach dem 1. Juli 1918 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt oder bezugsfertig geworden sind,
- b) 12,5 v. H. bei den übrigen Gebäuden.

Die Steuer ist nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Finanzen zu entrichten.

Das Ministerium der Finanzen kann die Zustimmung der Steuerbescheide (§ 9) und die Erhebung der Steuer Gemeinden gegen eine von ihm festzusetzende angemessene Vergütung übertragen.

Im § 9 werden die Worte „auf Grund der Register der Landesbrandkasse“ gestrichen.

Die §§ 6—15 erhalten die Nummern 5—14.

Oldenburg, den 1. Juli 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübendorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 16. Mai ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betr. Erhebung eines Zuschlags zu den Gebühren in Verwaltungssachen für das Jahr 1924. (Anlage 67.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 24. Juni 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübendorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 15. Mai ds. Js., betreffend vorläufige Bestimmungen über die Verwendung der Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues im Jahre 1924/25. (Anlage 68.)

Diese Bestimmungen hat der Landtag mit folgenden Änderungen angenommen:

Punkt I/1 erhält folgende Fassung:

„Zu den Kosten der Herstellung neuer Wohnungen werden allgemeine Darlehen gewährt. In erster Linie werden kinderreiche Familien berücksichtigt und solche Antragsteller, welche Wohnungen für kinderreiche Familien bereitstellen. Die Wohnungen dürfen bescheidenen Anforderungen nicht überschreiten.“

Im Punkt I/3 werden statt „4000“ „5000“ und statt „3500“ „4000“ Goldmark gesetzt, sowie im 3. Abs. in der letzten Zeile hinter „ist“ und vor „die“ die Worte „in der Regel“ eingeschoben.

In Punkt I/4 in der ersten Reihe werden statt „5%“ „10%“ und in der vierten Reihe statt „6%“ „11%“ gesetzt.

Punkt I/7 wird gestrichen.

Punkt III/1 erhält folgende Fassung:

„Zur Förderung der Bautätigkeit werden Zinsbeihilfen gewährt.“

Punkt III/2 erhält folgende Fassung:

„Die Zinsbeihilfe darf nur gewährt und gezahlt werden, wenn die mit dieser Beihilfe erstellten Wohnungen solchen Wohnungssuchenden zugute

kommen, die vor dem 1. April 1923 ihren Wohnsitz im Landesteil Oldenburg hatten oder dem Landesteil Oldenburg als Flüchtlinge zur Unterbringung zugewiesen sind.

Die Zinsbeihilfe wird nur für solche Wohnungen gegeben, die wenigstens 60 qm Wohnfläche haben.

Das Vorliegen der im Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen hat der Antragsteller in geeigneter Weise nachzuweisen.“

Punkt III/3 wird gestrichen.

Punkt III/4 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Zinsbeihilfe wird für den Bau von Eigen- und Mietwohnungen gegeben

- a) an Privatpersonen,
- b) an gemeinnützige Unternehmungen,
- c) an Gemeinden (Gemeindeverbänden).“

In Punkt III/5 werden die Worte „bis zu“ in der 2. Zeile gestrichen.

Punkt III/6 erhält folgende Fassung:

„Den Antragstellern auf ein staatliches Baudarlehen wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Darlehens die Zinsbeihilfe von 250 M ohne weiteres gewährt, wenn das Darlehen gegeben wird. Alle anderen Baulustigen haben einen Antrag auf Bewilligung der Zinsbeihilfen unter Benutzung des hierfür vorgeschriebenen Formulars bei der Gemeindebehörde zu stellen. Diese hat den Antrag an das Amt weiter zu geben. Das Amt (Stadtmagistrat) legt den Antrag mit Stellungnahme dem Ministerium der sozialen Fürsorge zur Entscheidung vor. Die Auszahlung der Zinsbeihilfe erfolgt durch die Staatliche Kreditanstalt in Oldenburg.“

Oldenburg, den 1. Juli 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübendorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 17. Mai 1924 über den Entwurf je eines Gesetzes für die drei Landesteile, betr. Änderung der Stempelsteuergesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906, für das Fürstentum Lüneburg vom 11. Januar 1910 und für das Fürstentum Birkenfeld vom 14. Mai 1908. (Anlage 69.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 6. Juni 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübendorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 19. Mai ds. Js. über den Entwurf je eines Gesetzes

1. für den Landesteil Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom

14. März 1870, betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta;

2. für den Landesteil Lübeck wegen Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 22. Januar 1873, betr. die Benutzung der Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta. (Anlage 70.)

Diesem Gesetzentwurfen erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 18. Juni 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübendorf.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 20. Mai ds. Js., betr. eine Übersicht über den Bedarf an Stellen für planmäßige und nicht planmäßige Beamte für das Rechnungsjahr 1924. (Anlage 71.)

Der Landtag genehmigt die Stellenübersicht für das Rechnungsjahr 1924.

Das Staatsministerium wird ersucht:

1. nochmals ernstlich zu prüfen, ob nicht durch Vereinfachung der Geschäftsführung bei dem Staatsministerium und den Staatsbehörden weitere Einschränkungen in bezug auf die Zahl der Beamten und Angestellten mit Rücksicht auf die trostlose Lage der Staatsfinanzen vorgenommen werden können. Diese Prüfung ist auch auf die Verwaltung der Städte und Gemeinden auszudehnen;
2. zu prüfen, ob nicht eine Vereinfachung des Geschäftsganges im Staatsministerium durch Vereinigung des Siedlungsamts und der Domänenverwaltung zu einem Landeskulturamte möglich ist;
3. die Stelle eines Justizoberwachtmeisters in Ahrensböök aufzuheben und die Geschäfte dieser Stelle nebenamtlich erledigen zu lassen;
4. bei nächster Gelegenheit ernstlich in Betracht zu ziehen, ob nicht die Amtsrichterstellen im Landesteil Lübeck von 4 auf 3 zu vermindern sind.

Oldenburg, den 27. Juni 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübendorf.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 21. Mai ds. Js., betr. Ankauf eines Stück Landes in Brake. (Anlage 72.)

Der Erwerb des etwa 420 qm großen Trennstückes aus der Parzelle 1550/176 der Flur 4 der Stadtgemeinde Brake gegen Zahlung eines Kaufpreises 2 500 Goldmark, erteilt der Landtag seine Zustimmung.

Oldenburg, den 26. Mai 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübendorf.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 23. Mai ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetzes.) (Anlage 73.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Satz 2 des Abs. 2 des § 1 wird gestrichen und dafür folgender Satz eingefügt:

„Der Gemeindeanteil wird nach Maßgabe der Rechnungsanteile der einzelnen Gemeinden (§ 22 Absatz 1 Satz 3 des F. A. G. und § 40 Nr. 1 und der 3. Steuernotverordnung) verteilt.

Der 2. Satz des § 4 erhält folgende Fassung:

„Der Gemeindeanteil wird vom Ministerium des Innern zur Hälfte nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl und zur Hälfte nach dem Verhältnis des Sollaufkommens im Rechnungsjahr 1922 auf die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt, und zwar erhalten im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Landesverband ein Drittel und die Gemeinden zwei Drittel.“

Der § 5 wird gestrichen.

Im § 6 werden in Zeile 2 und 3 die Worte „und ausnahmsweise mit Genehmigung des Staatsministeriums bis zum Sechsfachen“, in Zeile 4—6 die Worte „und ausnahmsweise mit Genehmigung des Staatsministeriums bis zum Doppelten“ und der letzte Satz gestrichen.

Im § 8 Zeile 2 und 3 werden die Worte „und ausnahmsweise mit Genehmigung des Staatsministeriums bis zum sechsfachen“ sowie der letzte Satz des Absatzes 1 gestrichen und im Abs. 2 Ziffer 2 das Wort „Landesteuer-gesetzes“ durch das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.

Hinter § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„Die Gemeinden und die Gemeindeverbände — im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereiverbände — sind berechtigt, für die Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1924 Zuschläge zu der Steuer vom bebauten Grundbesitz je in Höhe bis zu 6,25 v. H. des berechtigten Mietwerts jährlich zu erheben. Zuschlagsfrei sind jedoch Eigentümer von Gebäuden und Gebäudeteilen, die nach dem 1. Juli 1918 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig geworden sind.

Die Bestimmungen der Gesetze für die drei Landesteile, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, sind entsprechend anzuwenden.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können die Zuschläge zur Steuer vom bebauten Grundbesitz auch in der Weise erheben, daß sie den nach Absatz 1 für ihren Bezirk sich ergebenden Steuerbetrag auf die Steuerpflichtigen nach Maßgabe des Brandwertes der Gebäude (mit Ausnahme der land-

wirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsgebäude) umlegen. Die Bestimmung im Absatz 1 Satz 2 und 3 findet Anwendung.

Soweit der Gemeindeverband keinen Zuschlag oder den Zuschlag nicht in der vollen zulässigen Höhe erhebt und der Amtsrat oder Landesauschuß oder Bürgermeistereirat einen entsprechenden Entschluß in erster Lesung nicht spätestens am 15. Aug. gefaßt hat, können die Gemeinden selbst den Zuschlag bis zur Höchstgrenze von 12,5 v. H. jährlich erheben. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Zuschlag für den Gemeindeverband auf Ersuchen des Vorstandes dieses Verbandes kostenfrei zu erheben und abzuführen.

Im Landesteil Birkenfeld fließt von dem Aufkommen der nach § 8 des Gesetzes vom betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, für die Landeskasse erhobenen Steuer ein Sechstel in die Kasse des Landesverbandes.

Im § 11 Zeile 2 wird vor dem Wort „müssen“ eingefügt „und § 10a.“

§ 13 wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Im Absatz 1 werden in Zeile 5 hinter dem Worte „Amtsverbände“ die Worte „hinsichtlich ihrer Wege“ eingeschoben.

Der letzte Satz des Absatzes 1 wird gestrichen.

Dem Absatz 1 wird folgender Satz nachgefügt:

„Die Gemeinden innerhalb dieser Amtsverbände und der Landesverbände sind berechtigt, hinsichtlich ihrer Wege die Steuer einzuführen.“

Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

Der Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Steuer ist in den Landesteilen Oldenburg und Lüneburg nach den Bestimmungen der Begeordnungen dieser Landesteile über die Verteilung der Kosten der Unterhaltung der befestigten Gemeindegewege umzulegen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Gesamtsteuer die Grund- und Gebäudesteuer tritt. Auch im Landesteil Birkenfeld ist die Steuer nach der Grund- und Gebäudesteuer umzulegen. Die Steuer ist bei landwirtschaftlichen Betrieben von dem Inhaber des Betriebes zu entrichten.

Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Bei gewerblichen und anderen nicht landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Fahrzeuge gehalten werden, ist die Steuer nach Fahrzeugen oder nach Zugtieren umzulegen. Das Gleiche gilt für gewerbliche Nebenbetriebe der Landwirtschaft, wie Ziegeleien, Brennereien, Molkereien, Torfgräbereien usw., sowie für Privatpersonen, die Fahrzeuge und Zugtiere halten.

In § 15 Zeile 1 werden hinter dem Worte „Amtsverbände“ die Worte „einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte“ und „hinter und“ das Wort „die“ eingeschoben.

In § 16 Abs. 1 Zeile 2 bis 4 werden die Worte „auch abweichend von den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften“ gestrichen und im Abs. 2 Zeile 4 vor dem Wort „abweichend“ die Worte „unter Wahrung der Grundsätze der Nachbargleichheit“ eingefügt.

Im § 17 Abs. 1 Zeile 6 bis 8 werden an Stelle der Worte „des der betreffenden Gemeinde auf Grund des § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes zufließenden Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer“ die Worte „der auf die betreffende Gemeinde nach dem Rechnungsanteil gemäß § 22 Absatz 1 Satz 3 des Finanzausgleichgesetzes und § 40 Nummer 1 der dritten Steuerreformverordnung entfallenden Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer (Landes- und Gemeindeanteil)“ gesetzt.

Dem Abs. 1 des § 20 wird folgender Satz nachgefügt:

Die Städte Oldenburg, Rühringen und Delmenhorst erhalten die gleichen Beihilfen, falls die Ausgaben 40 v. H. übersteigen.

§ 22 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz gilt für die Zeit vom 1. April 1924 bis zum 31. März 1925.“

Das Staatsministerium wird ersucht, dem im Herbst 1924 zusammentretenden Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem diejenigen Gemeinden, die im Verhältnis zu ihrem Steueraufkommen bei vollen Ausschöpfung ihrer Steuerquellen durch die Kosten der Wohlfahrtspflege überlastet sind, von einer näher zu bestimmenden Grenze dieser Belastung an Zuschüsse aus den Landeskassen erhalten.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Nummerierung der Paragraphen und die Verweisungen des Gesetzes zu ändern.

Oldenburg, den 1. Juli 1924.

Schröder.

Wübbenhorst.

Der Präsident:

Der Schriftführer:

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 26. Mai ds. Js., betr. Nachbewilligung zu dem Deich- und Sielbau bei Ellenferdamm. (Anlage 74.)

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch die Beschlußfassung zu Anlage 77 für erledigt.

Oldenburg, den 1. Juli 1924.

Der Präsident.

Der Schriftführer:

Schröder.

Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 28. Mai ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lüneburg, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz. (Anlage 75.)

Diesen Gesetzentwurf hat der Landtag mit nachstehenden Änderungen angenommen:

Im § 1 werden in Zeile 7 und 9 statt der Worte „1. Juni 1918“ die Worte „1. Juli 1918“ und in der vorletzten Zeile statt der Worte „1. Juli 1924 bis 31. März 1925“ die Worte „1. Juli bis 30. November 1924“ gesetzt.

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt monatlich in Hundertteilen, des Gebäudemietwertes (Artikel 5 des Gesetzes für das Fürstentum Lüneburg vom 1. Mai 1906, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer, Gef. Blatt S. 233):

- a) 2,75 v. H. bei den Neubauten und den durch Um- und Einbauten neuerschaffenen Gebäudeteilen, die nach dem 1. Juli 1918 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig geworden sind,
- b) 1,4 v. H. bei den übrigen Gebäuden.

Die Steuer ist nach näherer Bestimmung der Regierung zu entrichten. Das Ministerium der Finanzen kann die Zustellung der Steuerbescheide (§ 7) und die Erhebung der Steuer Gemeinden gegen eine von ihm festzusetzende angemessene Vergütung übertragen.

Im § 6, Abs. 5, vorletzte Zeile wird statt der Zahl „20“ die Zahl „10“ eingestellt.

Oldenburg, den 1. Juli 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 3. Juni ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz. (Anlage 76.)

Diesen Gesetzentwurf hat der Landtag mit folgenden Änderungen angenommen:

Im § 1 werden in Zeile 7 und 9 statt der Worte „1. Juni 1918“ die Worte „1. Juli 1918“ und in der vorletzten Zeile statt der Worte „1. Juli 1924 bis 31. März 1925“ die Worte „1. Juli bis 30. November 1924“ gesetzt.

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt monatlich in Hundertteilen des Gebäudemietwertes, (Gesetz, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer für das Fürstentum Birkenfeld vom 7. Januar 1873, Gef. Blatt Band 7, S. 141 in der Fassung des Gesetzes vom 30. Januar 1885, Band 11 S. 45 des Gesetzblattes):

- a) 4,2 v. H. den Neubauten und den durch Um- und Einbauten neuerschaffenen Gebäudeteilen, die nach dem 1. Juli 1918 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig geworden sind.
- b) 2,1 v. H. bei den übrigen Gebäuden.

Die Steuer ist nach näherer Bestimmung der Regierung zu entrichten. Das Ministerium der Finanzen kann die Zustellung der Steuerbescheide (§ 7) und die Erhebung

der Steuer Gemeinden und Gemeindenverbänden eine von ihm festzusetzende angemessene Vergütung übertragen.

Im § 6, Abs. 5, vorletzte Zeile wird statt der Zahl „20“ die Zahl „10“ eingesetzt.

Oldenburg, den 1. Juli 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 4. Juni ds. Js., betr. den Nachtrag zu den Voranschlägen der Zentralkasse und der Kassen für die drei Landesteile. (Anlage 77')

Der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß in den bereits beschlossenen Anlagen des noch nicht verkündeten Finanzgesetzes nachträglich folgende Abänderungen vorgenommen werden:

I. Beim Voranschlag der Zentralkasse:

Einnahmen:

§ 9:	statt 398 397 M	524 397 M
§ 10:	statt 60 516 "	79 516 "
§ 11:	statt 45 387 "	59 387 "

Ausgaben:

§ 30:	Für Gehaltserhöhungen	159 000 "
-------	-----------------------	-----------

II. Beim Voranschlag für den Landesteil Oldenburg:

Einnahmen:

§ 32:	statt 2 626 800 M	4 126 800 M
§ 32a:	statt 186 700 "	486 700 "
§ 58:	statt Wohnungssteuer: Steuer vom bebauten Grundbesitz: bis 30. Novbr. 1924	1 950 000 "
§ 59:	Zuschuß des Landesbaufonds (Elsenferdammer Deichbau)	120 000 "
§ 402:	statt 1 950 000 M	2 070 000 "

Ausgaben:

§ 3:	statt 398 400 M	524 400 "
§ 142:	statt der eingestellten 1 000 000 M	1 458 000 "
§ 265e:	Für Gehaltserhöhungen bis 30. Novbr. 1924	1 867 000 "
§ 331a:	Mehraufwendungen beim Elsenferdammer Deichbau	120 000 "
§ 417:	Zuschuß an die Landeskasse für § 331a	120 000 "

III. Landesteil Lüneburg:

Einnahmen:

§ 23:	statt 295 200 M infolge zu erwartender Mehreinnahmen von 150 000 M	445 200 "
-------	--	-----------



§ 41: statt Wohnungssteuer: Steuer vom bebauten Grundbesitz bis zum 30. Novbr. 1924 220 000 M

Ausgaben:

§ 1: statt 60 516 M infolge Änderung des Zentralkassen = Voranschlags mehr 19 000 M 29 516 "

§ 54: Die genannten 200 000 M verändern sich infolge Gehaltserhöhungen auf 287 000 "

§ 82f: Zu den 169 000 M (vergl. Anlage 71) von denen 22 000 M jetzt bei § 54 berücksichtigt worden sind, kommen hinzu infolge Gehaltserhöhungen ab 1. 6. 1924 bis 30. Novbr. 1924 = 106 000 M 253 000 "

§ 83b: die vorgesehene Abführung von 100 000 M an den Betriebsfond zu streichen, da Mittel nicht vorhanden sind.

IV. Landesteil Birkenfeld:

Einnahmen:

Zu § 15: Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer infolge zu erwartender Mehreinnahmen statt 381 000 M 630 000 M

Zu § 33a: statt „Wohnungssteuer“: „Steuer vom bebauten Grundbesitz“ bis 30. 11. 1924. 190 000 "

Ausgaben:

Zu § 1: Statt 45 387 M mehr 14 000 M infolge Änderung des Voranschlags der Zentralkasse 59 387 "

Zu § 60: Die in der Position enthaltene Summe von 135 000 M erhöht sich infolge der Gehaltserhöhungen um 94 000 M, sodaß statt 198 500 M einzustellen sind 292 500 "

Zu § 79f: Zu den 116 000 M (vergl. Anlage 71), von denen 23 000 M jetzt bei § 60 berücksichtigt worden sind, kommen hinzu infolge Gehaltserhöhungen ab 1. Juni 1924 bis 30. Novbr. 1924 noch 90 000 M 183 000 "

Zu § 89: Zur Förderung des Wohnungsbaus 150 000 "

Der Landtag ersucht die Staatsregierung:

1. Gegen die willkürliche, die Finanzlage der Länder unberücksichtigt lassende Festsetzung der Beamtengehälter seitens des Reichskabinetts den entschiedensten Einspruch zu erheben und dem Reichskabinett zu eröffnen, daß Oldenburg für den Fall der Wiederholung einer solchen Maß-

nahme und falls die jetzige Beordnung sich als untragbar für Oldenburg erweisen sollte, sich veranlaßt sehen wird, seine Beamtenbesoldung nach eigenem Ermessen und entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen im Freistaat Oldenburg zu ordnen.

2. Dem Landtag zur nächsten Tagung eine Aufstellung vorzulegen, über die in den Jahren 1913 und 1924 gezahlten Gehälter und Löhne der Beamten und Angestellten im Staat, in den Städten und Gemeinden des Freistaats Oldenburg sowohl im Ganzen, wie auch im Einzelnen, verglichen nach den einzelnen Gehaltsgruppen und eine weitere Aufstellung unter Berücksichtigung der jetzt gezahlten Orts-, Frauen- und Kinderzulagen.

Oldenburg, den 1. Juli 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 10. Juni ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen. (Anlage 78.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 1. Juli 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 24. Juni ds. Js., betr. Erhöhung des Betrages für das Landestheater. (Anlage 79.)

Diese Vorlage nimmt der Landtag an.

Oldenburg, den 1. Juli 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betr. anderweitige Festsetzung des Normalschulgeldes, teilt der Landtag mit, daß er sich damit einverstanden erklärt, daß § 2a Abs. 2 der Grundsätze für die Berechnung der staatlichen Zuschüsse zu den höheren Schulen, höheren Bürger- und Mädchenschulen der Gemeinden folgende Fassung erhält:

„Der Berechnung wird ein Normalschulgeld zugrunde gelegt, daß für Vollanstalten 120 Goldmark, für Lyzeen und Realschulen 100 Goldmark, für höhere Bürger- und höhere Mädchenschulen 80 Goldmark und für Mittelschulen 60 Goldmark beträgt.“

Oldenburg, den 6. Juni 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.



b) In Veranlassung von selbständigen Anträgen der Abgeordneten.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er in seiner heutigen Sitzung den anliegenden selbständigen Antrag des Abg. Müller-Brake, betr. Einsetzung eines Bezirkseisenbahnrates bei der Eisenbahndirektion in Oldenburg, angenommen hat.

Oldenburg, den 21. März 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübendorst.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er in seiner heutigen Sitzung den anliegenden selbständigen Antrag des Abg. Fröhle, betr. Verkehrseinschränkungen bei der Reichsbahn, angenommen hat.

Oldenburg, den 21. März 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübendorst.

An das Staatsministerium, hier.

Infolge eines von dem Abg. Lessers gestellten selbständigen Antrags hat der Landtag in seiner heutigen Sitzung folgenden Antrag angenommen:

Die Staatsregierung wird ersucht, für den Fall, daß durch ein Reichsgesetz die nötige Voraussetzung für ein Tumultschadengesetz gegeben ist, eine diesbezügliche Vorlage dem Landtag baldmöglichst vorzulegen.

Oldenburg, den 21. März 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübendorst.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er infolge eines, von dem Abg. Müller-Br. gestellten selbständigen Antrages folgendem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt hat:

Entwurf eines Gesetzes für den

Freistaat Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juni 1919 wegen Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 23. August 1923.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juni 1919 wegen Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 23. August 1923 wird wie folgt geändert.

Artikel 1:

„Der § 2 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Staatsministeriums erhalten jeweils das Gehalt der Ministerialdirektoren bei

den obersten Reichsbehörden. Daneben beziehen sie die Orts-, Kinder-, Frauen- und Feuerungszuschläge nach den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen.

Der Ministerpräsident erhält außerdem eine Aufwandsentschädigung von jährlich 600 Goldmark, dazu den Feuerungszuschlag nach den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen.

Das Dienst Einkommen wird in Teilbeträgen im Voraus vom ersten Tage des Monats an gezahlt, in dem die Wahl zum Staatsminister erfolgt ist.“

Artikel 2:

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 9. April 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübendorst.

An das Staatsministerium, hier.

Infolge eines von dem Abg. Tanzen-Heering gestellten selbständigen Antrages, betr. Förderung des Wohnungsbaues, hat der Landtag in seiner heutigen Sitzung folgende Anträge angenommen:

1. Die Regierung wird ermächtigt, eine durch späteren Holzanschlag gedeckte, zunächst im Anleihewege zu beschaffende Summe bis 2 Millionen Mark für Wohnungsbaudarlehen zur Verfügung zu stellen und ersucht die Grundsätze über die Gewährung der Baudarlehen und Zinsbeihilfen dem Landtage nach Ostern vorzulegen;
2. die Regierung wolle gegen eine mäßige Rente Bauplatzgelände aus dem Dominialbesitz und dem Siedlungsgelände zur Verfügung stellen.

Oldenburg, den 9. April 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübendorst.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er den anliegenden selbständigen Antrag des Abgeordneten Stukenberg, betr. das Landesorchester, in seiner heutigen Sitzung angenommen hat.

Oldenburg, den 26. Mai 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübendorst.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er den anliegenden dringlichen selbständigen Antrag des

Abg. Langen-H., betr. die Birkenfelder Forsten, in seiner heutigen Sitzung angenommen hat.

Oldenburg, den 26. Mai 1924.

Der Präsident: Schröder.	Der Schriftführer: Wübbenhorst.
-----------------------------	------------------------------------

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er den anliegenden selbständigen Antrag des Abg. Müller-Brake, betr. Berufsschulen, mit der Änderung angenommen hat, daß anstatt „1. April 1927“ gesetzt wird „1. April 1926.“

Oldenburg, den 18. Juni 1924.

Der Präsident: Schröder.	Der Schriftführer: Wübbenhorst.
-----------------------------	------------------------------------

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er den anliegenden selbständigen Antrag des Abg. Meyer-Holte, betr. Rentenmarkkredite für Landwirte, angenommen hat.

Oldenburg, den 24. Juni 1924.

Der Präsident: Schröder.	Der Schriftführer: Wübbenhorst.
-----------------------------	------------------------------------

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er infolge eines, von dem Abgeordneten Leffers gestellten selbständigen Antrages in seiner heutigen Sitzung beschlossen hat, die Regierung zu ersuchen, in den Fällen, in denen nach genauer Prüfung durch die Regierung eine unverschuldete starke Notlage des Abgebrannten vorliegt, eine über das gesetzliche Maß hinausgehende besondere Zuwendung zu machen.

Oldenburg, den 3. Juni 1924.

Der Präsident: Schröder.	Der Schriftführer: Wübbenhorst.
-----------------------------	------------------------------------

An das Staatsministerium, hier.

In Ergänzung des Landtagschreibens vom 3. Juni ds. Js., betr. den selbständigen Antrag des Abgeordneten Leffers, teilt der Landtag mit, daß er folgenden Antrag in der Vollsitzung vom 3. ds. Mts. angenommen hat:

Die Staatsregierung wird ersucht, ein Rechtsgutachten darüber einzuholen, ob die in Friedensmarkt festgestellten Schadenansprüche aus den letzten 10 Jahren, so weit sie noch nicht abgehoben sind, in Papiermarkt bezahlt werden können.

Oldenburg, den 25. Juni 1924.

Der Präsident: Schröder.	Der Schriftführer: Wübbenhorst.
-----------------------------	------------------------------------

Anlagen. 3. Landtag des Freistaats Oldenburg, 3. Versammlung

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er infolge eines, von dem Abg. Hollmann gestellten selbständigen Antrags folgendem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt hat:

Gesetz, betreffend Änderung des Pferdezuchtgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg vom 29. Mai 1923.

Einziger Paragraph.

In § 77 des Gesetzes werden die Worte: „und zweijährige Hengste“ gestrichen.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, dieses Gesetz mit dem vom Landtage bereits verabschiedeten Gesetzentwurf zur Änderung des Pferdezuchtgesetzes in fortlaufender Reihenfolge der Artikel zu verkünden.

Oldenburg, den 24. Juni 1924.

Der Präsident: Schröder.	Der Schriftführer: Wübbenhorst.
-----------------------------	------------------------------------

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er den anliegenden selbständigen Antrag des Abg. Fröhle, betr. Herbeiführung besserer Eisenbahnverbindungen im Süden Oldenburgs, angenommen hat.

Oldenburg, den 24. Juni 1924.

Der Präsident: Schröder.	Der Schriftführer: Wübbenhorst.
-----------------------------	------------------------------------

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er den anliegenden selbständigen Antrag des Abg. Behlen, betr. das Oldenburger Jagdgesetz, angenommen hat.

Oldenburg, den 24. Juni 1924.

Der Präsident: Schröder.	Der Schriftführer: Wübbenhorst.
-----------------------------	------------------------------------

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er den anliegenden selbständigen Antrag Meyer-Holte, betr. Anforderung von Krediten für Schäden, die die Tipulalarbe und der Spätfrost der Landwirtschaft auf den leichteren und anmoorigen Böden verursacht haben, angenommen hat.

Oldenburg, den 27. Juni 1924.

Der Präsident: Schröder.	Der Schriftführer: Wübbenhorst.
-----------------------------	------------------------------------

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er den anliegenden selbständigen Antrag des Abg. Hug, betr. Revision des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom

35

14. März 1870, betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Wechta, angenommen hat.

Oldenburg, den 1. Juli 1924.

Der Präsident: Schröder.
Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Infolge eines von dem Abg. Krause gestellten selbständigen Antrages hat der Landtag folgenden Antrag angenommen:

„Der Landtag ermächtigt die Regierung, aus dem durch Landtagsbeschluß vom 28. 11. 23 auf Grund der Anlage 25 gestellten Kredit auch im neuen Rechnungsjahre den Gemeinden für die Förderung ihrer sozialen Aufgaben besondere Beihilfe zu gewähren.“

Oldenburg, den 1. Juli 1924.

Der Präsident: Schröder.
Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Den anliegenden selbständigen Antrag des Abg. Wübbenhorst, betr. Beamtenbesoldung und Löhne der Arbeiter, hat der Landtag mit folgenden Änderungen angenommen:

Punkt 1 wird für erledigt erklärt.

Im Punkt 2 werden die Worte „und mittleren“ gestrichen.

Punkt 3 erhält folgende Fassung:

„Die Staatsregierung wird erjucht, dahin zu

wirken, daß die Löhne der Staatsarbeiter neben den Beamtengehältern angemessen erhöht werden.“

Oldenburg, den 1. Juli 1924.

Der Präsident: Schröder.
Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Infolge eines, von dem Abg. Dannemann gestellten selbständigen Antrages hat der Landtag folgenden Gesetzesentwurf angenommen:

Gesetz

zur Änderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897.

Einziger Artikel.

In Artikel 33 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 werden die Worte „mit jährlich 4 Prozent“ gestrichen. Der Artikel erhält folgenden Absatz 2:

Der Zinsfuß beträgt für die Zeit bis zum 1. Dezember 1923 vier vom Hundert jährlich. Für die spätere Zeit wird er vom Ministerium des Innern nach den jeweiligen Verhältnissen auf dem Geldmarkt durch Bekanntmachung im Oldenburgischen Gesetzblatt endgültig festgesetzt. — Diese Bestimmung gilt für alle Entschädigungsfälle, in denen und soweit die Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme bis zum 20. Juni 1924 nicht erfolgt ist.

Oldenburg, den 1. Juli 1924.

Der Präsident: Schröder.
Der Schriftführer: Wübbenhorst.

c) In Veranlassung von Eingaben.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegenden Eingaben des Obermarinebaurats Alette in Rüsstringen und weiterer 42 Eltern, sowie des Drehers Emil Münnich nebst Genossen in Barel, betr. ausnahmsweise Zulassung von Schülern nach dreijährigem Besuche der Grundschule auf die höheren Schulen in Barel und Rüsstringen, werden der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen mit der Maßgabe, daß der Absatz 2 der Verordnung des Ministeriums, betr. Grundschulgesetz vom 14. Februar 1924, gestrichen wird.

Oldenburg, den 14. März 1924.

Der Präsident: Schröder.
Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Dr. Uster vom Nahrungsmittel-Untersuchungsamt Oldenburg, betr. Bewilligung eines Zuschusses für das Nahrungsmittel-Untersuchungsamt und Quertennung einer Anwartschaft auf Pension nebst Hinter-

bliebenenversorgung, wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 14. März 1924.

Der Präsident: Schröder.
Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Der Staatsregierung wird die anliegende Eingabe des Johann Rahmann in Ganderkesee-Loge mit dem Ersuchen übersandt, den Antrag des Petenten zu prüfen. Wenn demselben nicht entsprochen werden kann, in eine Prüfung einzutreten ob dem Petenten anderweitig etwas Grünland in Pacht gegeben werden kann.

Oldenburg, den 14. März 1924.

Der Präsident: Schröder.
Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Hinrich Reins in Stollhammer-Mündeich wird der Staatsregierung dahingehend zur Prüfung überwiesen, ob nach Ablauf der Pachtzeit (1930) das Grundstück im Augustengroden dem Reins überwiesen werden kann.

Oldenburg, den 14. März 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Der Staatsregierung wird die anliegende Eingabe der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 14. März 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Architekten Berger, betr. Baulotterie, wird der Regierung als Material überwiesen.

Der Landtag ersucht das Staatsministerium,

1. bei Veranstaltung einer Baulotterie, sei es durch Gemeinden, Körperschaften oder Privaten, irgendwelche Landessteuer nicht erheben und
2. beim Reichsfinanzministerium dahin zu wirken, daß auch jegliche Reichssteuer für derartige Veranstaltung in Fortfall kommt.

Oldenburg, den 14. März 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des J. Moikow in Adelheide wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Nach Feststellung der in den letzten zehn Jahren eingetretenen Brandfälle bei den der Staatlichen Brandkasse angeschlossenen Windmühlen wolle die Staatsregierung prüfen, ob nicht eine Herabsetzung der Prämiensätze für Windmühlen eintreten kann.

Oldenburg, den 14. März 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Denkschrift des 2. Bundestages der Kinderreichen Deutschlands wird der Regierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 14. März 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Verbandes oldbg. Landwirtschaftslehrer, betr. Gehaltseinsufung, wird der Regierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 14. März 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er infolge von Eingaben des Verbandes für Handel, Gewerbe u. Industrie E. V. Wilhelmshaven-Rüstringen und des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Ortsausschuß Wilhelmshaven-Rüstringen, betr. Kapitalbeteiligung des oldbg. Staates am Hafenkörper der Jadestädte zwecks Behebung der Wirtschaftsnotlage von Wilhelmshaven-Rüstringen, in seiner heutigen Sitzung folgenden Antrag angenommen hat:

Das Staatsministerium wird ersucht

1. weitere Verhandlungen mit dem Reich und Preußen zu führen, um eine Grundlage für die anteilige Finanzierung zur Neubelebung des jadedstädtischen Industriefhafens zu schaffen;
2. dahin zu wirken, gemeinsam mit dem Reich, Preußen und den Jadestädten eine Hafenkörper-Betriebsgesellschaft zwecks Übernahme und Bewertung der gesamten Industriefhafenanlagen der Jadestädte ins Leben zu rufen.

Oldenburg, den 21. März 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Der Staatsregierung wird die anliegende Eingabe des Reichsforstverbandes und des Deutschen Forstvereins als Material überwiesen.

Oldenburg, den 21. März 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Schulleiterin, Schwester Sigoura Buttenfotte in Marienhain bei Bechta, betr. Gewährung einer Unterstützung bei der Neueinrichtung einer Mädchenschule in Bechta, wird der Regierung zur weiteren Prüfung übergeben.

Die Unterstützung ist zu gewähren wenn der preußische Minister für Landwirtschaft den Lehrgang an der Mädchenschule als geeignet zur Vorbereitung für den Besuch eines preußischen Seminars anerkennt.

Oldenburg, den 27. März 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Verbandes der Kreisbau-
meister für Landesmelioration betr. Anstellung von Wiesen-
baumeistern, wird der Staatsregierung als Material über-
wiesen.

Oldenburg, den 27. März 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der zur „Konferenz der Alten“
gehörenden Lehrerorganisten, betr. Aufwertung des aus
Kirchendienstentkommen herrührenden Teils des Ruhe-
gehalts, wird der Regierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 27. März 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Infolge einer Eingabe von Beauftragten der Gemeinde
Raftede, betr. Aufrechterhaltung der Haltestelle Neusjüden-
de, hat der Landtag folgenden Antrag angenommen:

Die Staatsregierung wird ersucht, bei der Reichs-
bahndirektion dahin vorstellig zu werden, daß die
Haltestelle Neusjüden-
de wieder errichtet wird.

Oldenburg, den 27. März 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe
der geprüften Mittelschullehrer, betr. Einrichtung von Kon-
rektorstellen, zur Berücksichtigung überwiesen.

Oldenburg, den 27. März 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe
des Verbandes für Handel, Gewerbe und Industrie zu Rüst-
ringen-Wilhelmshaven, betr. die Aufhebung des Eichamts
Rüstlingen, zur Berücksichtigung überwiesen.

Oldenburg, den 2. April 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er
infolge einer Eingabe des Vorstandes des Oldenburgischen
Landeslehrer-Vereins, betr. Abänderung der Ortsklassenein-
teilung, folgenden Antrag angenommen hat:

Die Staatsregierung wird ersucht, beim Reich drin-
gend auf eine engere Angleichung der Wohnungs-
geldzuschüsse hinzuwirken.

Oldenburg, den 9. April 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er
die Eingaben einer Anzahl Einwohner der Stadt Eutin, betr.
Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen den Pseu-
mums-
direktor Harders zu Eutin, der Staatsregierung zur Berück-
sichtigung überwiesen hat.

Oldenburg, den 9. April 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Th. Heddwig und
R. Francken in Jericho/Burhave, betr. Errichtung eines
Sommerdeiches auf dem Langwarder-Fedderwarder Groden,
wird der Regierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 9. April 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Deutschen Bauernbundes,
Bezirk Oldenburg-Ostfriesland, betr. Durchführung der end-
gültigen Einweisung (bezw. amtlichen Auflassung) der den
Siedlern und Beisiedlern verkauften staatlichen
Ländereien, wird dem Staatsministerium zur Berück-
sichtigung überwiesen.

Oldenburg, den 9. April 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Vereins der Viehhändler
vom Freistaat Oldenburg und Umgegend E. B. Oldenburg,
wird dem Staatsministerium zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 9. April 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe
des F. Plate, Hemmelskamp, betr. die Bildung von Geest-
Wassergenossenschaften, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 11. April 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.



An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Vorstandes der Fader-Wapeler-Wasseracht, betr. die Bildung von Geest-Wassergenossenschaften, als Material überwiesen.

Oldenburg, den 11. April 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Café-Hausbesitzers Max Müller zu Timmendorfer-Strand, betr. seine Beschwerde über die Entziehung der Erlaubnis in seinem Café-Betrieb musikalische Darbietungen (über abends 8 Uhr hinaus ausführen zu dürfen), wird dem Staatsministerium zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 9. April 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe der Blantenburger Sielacht, betr. Übernahme des Hemmelsbäcker Kanals auf die Hemmelsbäcker Wasseracht, als Material überwiesen.

Oldenburg, den 11. April 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Friedrich Büfing, betr. Änderung des Jagdgesetzes, als Material überwiesen.

Oldenburg, den 13. Mai 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Bundes der Landwirte in der Provinz Lübeck, betr. Änderung des Wahlrechts mit dem Ersuchen übersandt, zu prüfen, ob vor der nächsten Landtagswahl das Wahlgesetz dahin geändert werden kann, daß eine andere Wahlkreiseinteilung erfolgt und gleichzeitig die Zahl der Abgeordneten herabgesetzt wird.

Oldenburg, den 1. Juli 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium werden die anliegenden Eingaben des oldenburgischen Hilfschullehrerverbandes, betr.

Eingruppierung in Gehaltsgruppe VIII mit Aufstiegsmöglichkeit nach Gehaltsgruppe X, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 26. Mai 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium werden die anliegenden Eingaben des Deutschen Bauernbundes, Bezirk Oldenburg-Ostfriesland und der Vereinigung der Feuerleute, Pächter und Kleinlandwirte, betr. Abänderung des Landwirtschaftskammergesetzes mit dem Ersuchen überwiesen, baldmöglichst zu prüfen, ob tatsächlich durch das gegenwärtige Wahlssystem eine Benachteiligung der kleineren und mittleren Betriebe in der Landwirtschaft eingetreten ist, und von dem Ergebnis dieser Prüfung dem Landtage Mitteilung macht.

Oldenburg, den 13. Mai 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Feuerleute Willen und Gen. aus Ehren bei Lönningen, wird der Staatsregierung mit dem Ersuchen übersandt, zu prüfen, ob sich Teile des Ehrenerfeldes, soweit sie nicht schon aufgeforschet sind, zur Siedlung eignen und soweit das der Fall ist, zu besiedeln.

Oldenburg, den 6. Juni 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des J. Ritter und Gen. in Weserdeich, betr. Benutzung von Gartenland am Außendeich, als Material überwiesen.

Oldenburg, den 13. Mai 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird der Punkt a in der anliegenden Eingabe des Zentralverbandes der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, Landesverband Nordwestdeutschland, betr. Bereitstellung von Mitteln, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 26. Mai 1924.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegenden Eingaben

1. des Vorstandes des Hausbesitzer- und Landgebräuchervereins der Gemeinde Schortens und Umgegend,
2. der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer,
3. des Vorstandes der Gemeinde Gleschendorf,
4. des Standesbeamten J. Wachtendorf in Berne und Gen.,
5. der Landwirtschaftskammer für das Fürstentum Lübeck,

betr. Aufhebung der Zwangsfleischschau für den Privathaushalt, werden der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen mit der Maßgabe, daß eine Aufhebung der jetzigen Bestimmungen über die Fleischschau für Haushaltungen erfolgt unter der Voraussetzung, daß für alles, zum Verkauf bzw. in den Verkehr gelangende Fleisch aus Hauschlachtungen die einwandfreie Untersuchung gesichert bleibt.

Oldenburg, den 3. Juni 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Vereins Lohner Industrieller, des Handel- und Gewerbe-Vereins, Lohne, des Handwerkerbundes für das Amt Bechta und des Ortskartells der christlichen Gewerkschaften in Lohne, um Zuschüsse für die in Lohne zu errichtende Handelsschule, wird dem Staatsministerium mit dem Ersuchen übersandt, im nächstjährigen Etat für die in Lohne zu errichtende Handelsschule einen Beitrag, wie er gewerblichen Berufsschulen gewährt wird, einzustellen, jedoch höchstens 2000 Mark.

Oldenburg, den 3. Juni 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe der Gerichtsvollziehergehilfen des Freistaats Oldenburg, betr. Eingruppierung in die Besoldungsordnung, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 18. Juni 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Oldenburger Lehrerinnenvereins, betr. Beamtenverhältnis der Lehrerinnen, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 18. Juni 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des katholischen Lehrervereins, betr. Zahl der Lehrerinnenstellen, als Material überwiesen.

Oldenburg, den 18. Juni 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Gemeindevorstandes der Gemeinde Berne, betr. Instandsetzung des Weges über die Juliusplate, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 3. Juni 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Reitpächter auf dem Warflether Lande, betr. Erlaß des Pachtgeldes, wird der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 26. Mai 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Schutzgemeinschaft für die höheren Schulen, betr. die künftige Gestaltung der höheren Schulen, wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 3. Juni 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Katasterassistenten Weyand in Oberstein, um Einstufung in Gruppe VI, wird der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 26. Mai 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Carl Kolfes und Gen. in Winkum, um Überweisung von Bauholz, wird der Staatsregierung mit dem Ersuchen überwiesen, zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie dem Gesuche stattzugeben sei.

Oldenburg, den 6. Juni 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Gartenaufsehers Hinrichs in Oldenburg, um Rücknahme seiner Kündigung, mit dem Ersuchen übersandt, die Notlage des Hinrichs prüfen und dieser durch eine Unterstützung Rechnung tragen zu wollen.

Oldenburg, den 26. Mai 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe der Landwirtschaftskammer Oldenburg, betr. Aufhebung der Gewerbesteuerpflicht für Gartenbaubetriebe, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 26. Mai 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Berufsschullehrers J. Behrens in Brake, betr. Besoldungsangelegenheiten, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 6. Juni 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Hermann Gerdes in Stollhammer-Abndeiich, betr. Zuweisung von Land, wird dem Staatsministerium mit dem Ersuchen übersandt, mit dem Domänenpächter Paters-Inte zu verhandeln, die Kühe des Bittstellers Gerdes für diesen Sommer in Graßung zu nehmen, wenn ihm dafür anderweitig Land zur Verfügung gestellt wird.

Oldenburg, den 3. Juni 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Stadtmagistrats Barel, betr. Erhebung von Gemeindesteuern bei der Verleihung neuer Wirtschaftskonzessionen oder bei dem Wechsel des Konzessionsinhabers, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 13. Mai 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Schwerkriegsbeschädigten H. Dörscher um Beschaffung einer Wohnung oder Bewilli-

gung der Geldmittel für ein Einfamilienhaus, wird der Regierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 27. Juni 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegenden Eingaben des Oldenburger Jagdvereins und des Jagdvereins Wesermarsch, betr. Änderung des Oldenburger Jagdgesetzes werden der Regierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 24. Juni 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Reichsbundes der Kinderreichen Deutschlands, betr. Vorschläge zur Förderung des Wohnungsbaues, als Material überwiesen.

Oldenburg, den 18. Juni 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Karl Specht, Neuenfelde, um Überlassung von Domänenland für die neuangebauten Siedler, wird der Regierung zur Prüfung überwiesen in dem Sinne, ob und wie weit den Neusiedlern durch Abnahme der Milchkuhe oder durch Vereithaltung von Pachtland für eine Milchkuh in Zukunft geholfen werden kann.

Oldenburg, den 24. Juni 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Vereins der mittleren technischen Staatsbeamten, betr. die Kündigung zweier beim Siedlungsamt angestellter Techniker, wird der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen in der Überzeugung, daß es der Regierung gelingen wird, den beiden Abgebauten an anderer Stelle ein Unterkommen im Staatsdienst oder anderswo zu erwirken.

Oldenburg, den 27. Juni 1924.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Schröder.	Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Vereins katholischer oldenburgischer Lehrerinnen, betr. Änderung des Schul-

gegeben, wird der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 18. Juni 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Kriegsverletzten und Kraftwagenbesizers Hans Langbehn vom Timmendorfer-Strand, Landesteil Lübeck, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 1. Juli 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Vorsitzenden des Verbandes der Feuerleute, Jos. Finke, Lönningen, betr. Besetzung der Holzwärterstelle im Lönninger Bezirk, wird der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Oldenburg, den 1. Juli 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Studiendirektor Dr. Uhlmann in Bechta, betr. Bewilligung von Mitteln für eine Dienstwohnung, wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen mit der Maßgabe, daß dem Wittsteller baldigst eine Familienwohnung zur Verfügung gestellt wird.

Oldenburg, den 27. Juni 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Landwirts Hays in Osterburg-Oldenburg, betr. Landabtretung für neu eingetragenes Land zum Küstenkanal, bezw. Höherlegung der oberen Hunte, wird der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 24. Juni 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Gesamtverbandes Deutscher Angestellten-Gewerkschaften, Ortsausschuß Oldenburg, betr. die Ausbildung von Kaufmannslehrlingen, wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Oldenburg, den 18. Juni 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegenden Eingaben des oldenburgischen Landeslehrervereins und des katholischen Lehrervereins, betr. Einrichtung einer gemeinsamen Dienstaltersliste für katholische und evangelische Lehrer, werden der Regierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 24. Juni 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Strafanstaltsaufsehers a. d. Niehaus, Bechta, betr. Ruhegehaltsentziehung, wird der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 18. Juni 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des St. Vincenzhauses in Cloppenburg um Zuschuß zu baulichen Erweiterungen, wird der Regierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 27. Juni 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Eisenbahn-Stellmachers Aug. Nagel, betr. Gewährung einer Hypothek von 2000 Mark, wird der Regierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 1. Juli 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Oscar Pälzer, Oberstein, betr. Wiedererlangung enteigneten Landes, wird der Staatsregierung mit dem Ersuchen überandt, beim Reich dahin zu wirken, daß den Petenten ihr Eigentum unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des Art. 39 des Birkenfelder Enteignungsgesetzes vom 11. 4. 1899 wieder übertragen wird.

Oldenburg, den 1. Juli 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegenden Eingaben um Beibehaltung des Personenverkehrs auf Bahnhof Falkenrott, werden der Regierung mit dem Ersuchen überandt, bei der Reichseisenbahnverwaltung dahin zu wirken, daß bis zur Errichtung des Zentralbahnhofes der Personenbahnhof Falkenrott in Betrieb gehalten wird.

Oldenburg, den 1. Juli 1924.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Wübbenhorst.